



**Stenografischer Bericht**  
(ohne Beschlussprotokoll)

– Öffentliche Anhörung –

84. Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

9. August 2018, 15:02 bis 17:04 Uhr

**Anwesend:**

Vorsitzende Claudia Ravensburg (CDU)

**CDU**

Abg. Sabine Bächle-Scholz  
Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt  
Abg. Birgit Heitland  
Abg. Irmgard Klaff-Isselmann  
Abg. Bodo Pfaff-Greiffenhagen  
Abg. Michael Reul  
Abg. Ismail Tipi  
Abg. Tobias Utter

**SPD**

Abg. Ulrike Alex  
Abg. Corrado Di Benedetto  
Abg. Uwe Frankenberger  
Abg. Lisa Gnadl  
Abg. Gerhard Merz  
Abg. Ernst-Ewald Roth  
Abg. Dr. Daniela Sommer

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Marcus Bocklet  
Abg. Sigrid Erfurth  
Abg. Hildegard Förster-Heldmann

**DIE LINKE**

Abg. Marjana Schott

**FDP**

Abg. René Rock

**Fraktionsassistentinnen und -assistenten:**

Yvonne Kremer (Fraktion der CDU)  
 Hiltrud Wall (Fraktion der SPD)  
 Mareike Lieb (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 Christiane Böhm (DIE LINKE)  
 Vera Toth (Fraktion der FDP)

**Landesregierung, Rechnungshof, etc.:**

Name – Bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Beuler	ROR	STK
Lauje	Kunstantin	HRSI
DR. U. Dippel	STJ	LMSI
Tiemann	K.MR'z	"
Hehr	RD	HMSI

**Anzuhörende:**

Institution	Name
Hessischer Landkreistag	Direktor Prof. Dr. Jan Hilligardt RL Robert Stark
Hessischer Städtetag	Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Erster Beigeordneter Dr. Jür- gens Landesdirektorin Frau Selbert
Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	Pfarrerin Clarissa Graz
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	Vorsitzende Rita Henning
AK Kommunale Behindertenbeauftragten Hessens	Walter Planz

Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)	Ulrike Bargon
Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderung	Maren Müller-Erichsen
Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen (BSBH) Landesgeschäftsstelle	Karl Matthias Schäfer
bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. Landesbeauftragter Kinder-/Jugendhilfe	Stefan Hißnauer
Bundesverband der Berufsbetreuer/innen Landesgruppe Hessen	Harald Kalteier
Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Hessen	Stellv. Landesvorsitzende Dr. Sabine Wendt
Hessischer Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen e.V.	Sascha Nuhn
Internationaler Bund (IB) für Bildung und Soziale Dienste	Michael Thiele
LAG Frühe Hilfen Hessen e. V.	Eva Klein Dipl. Pädagogin
LAG Werkstatt-Räte Hessen e. V.	Daniel Tabert
Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranker	Edith Mayer Gerd Dohr
Lebenshilfe Landesverband Hessen e. V.	Fachreferent Wolfgang Kopyczinski
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. Landesgeschäftsstelle	Philipp Stielow
St. Elisabeth-Verein e. V.	Ernst Prall
Vereinigung der hessischen Unternehmerver- bände (VhU)	Geschäftsführer Dr. Stefan Hoehl
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (VLK) Landesverband Hessen	Daniel Protzmann

Protokollführung: Henrik Dransmann, Stefan Welter, Beate Mennekes

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem**Gesetzentwurf****der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes****– Drucks. [19/6413](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage/SIA/19/130 –

(Teil 1, verteilt am 19.07.18, Teil 2 am 01.08.18, Teil 3 am 14.08.18)

**Vorsitzende:** Sehr geehrte Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich zu unserer mündlichen Anhörung begrüßen. Wir haben heute eine sehr große Anhörung; das sehen Sie bereits an der Größe des Publikums. Deshalb möchte ich vorab einige organisatorische Hinweise geben. Wir befinden uns hier im Plenarsaal. Laut den Hausregeln dürfen keine Getränke und Speisen an den Plätzen eingenommen werden. Die Verpflegung ist jedoch vorne in der Lobby bereitgestellt, wie Sie wahrscheinlich schon gesehen haben. Alle Anzuhörenden sind herzlich eingeladen, sich zu bedienen.

Wir haben die schriftlichen Stellungnahmen schon; deshalb bitte ich Sie, sich auf drei Minuten zu begrenzen. Danach gibt es aber noch eine Fragerunde durch die Abgeordneten, sodass Sie dann sicherlich noch einmal Gelegenheit haben, auf die Fragen der Kollegen zu antworten.

In unserer Liste der Anzuhörenden gibt es einen kleinen Fauxpas: Selbstverständlich wird der Landeswohlfahrtsverband vorgezogen und ist gleich nach den kommunalen Spitzenverbänden mit seiner Stellungnahme an der Reihe. Ich begrüße ganz herzlich Frau Selbert und Herrn Dr. Jürgens, unseren ehemaligen Kollegen. – Nun können wir mit der Anhörung beginnen.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Vorweg möchte ich erwähnen, dass ich und mein Verband sehr froh sind, dass wir tatsächlich noch in dieser Legislaturperiode zu einer Entscheidung über die künftige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe in Hessen kommen. Es sah eine Zeit lang so aus, als ob dies nicht mehr Realität hätte werden können, was uns ab sofort, im kommenden Jahr und darüber hinaus ganz besonders in ein gewisses Chaos im Bereich der Eingliederungshilfe geführt hätte. Wir danken Ihnen deshalb, dass es nun doch auf den Weg gebracht wird.

Seitens des Hessischen Landkreistages wird die Gesetzesvorlage, wie sie von den Koalitionsfraktionen eingebracht wurde, in den Grundzügen begrüßt. Insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten nach dem Lebensabschnittsmodell und der Zuständigkeit der örtlichen Träger für die unterhaltssichernden Leistungen entsprechen eins zu eins den Beschlusslagen des Hessischen Landkreistages.

Beim Thema Finanzierung müssen wir dagegen große Kritik äußern. Das Gesetz geht uns mit seiner Ankündigung einer Kostenevaluation nicht weit genug. Wir fordern seit dem Beginn der monatelangen Diskussion über dieses Gesetz einen ganz konkreten Mehrbelastungsausgleich.

Wir können nicht feststellen, dass keine Mehrbelastungen entstehen würden, wie es in der Begründung steht. Ich möchte auf andere Bundesländer verweisen, insbesondere auf Sachsen, Brandenburg, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen, die zum Teil ihren Kommunen, den Trägern der Eingliederungshilfe, schon seit dem Jahr 2018 Mehrbelastungsausgleich gewähren oder ihn zumindest ab dem Jahr 2020 in Aussicht gestellt haben. Das ist eine Thematik, die uns sicher sehr intensiv weiter begleiten wird, wenn Sie sie nicht im Gesetz regeln.

Mit der Thematik des Mehrbelastungsausgleichs möchten wir auch die Fragestellung der Fachaufsicht im Gesetzentwurf verbinden. Wir haben in unserem Verband lange diskutiert, wie wir zum Thema Fachaufsicht stehen: Ist es ein zu großer Eingriff in die Selbstverwaltung oder nicht? – Wir sind zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, dass das Thema Fachaufsicht von uns so akzeptiert werden kann, wenn das Land Hessen einen Ausgleich für die zu erwartenden Mehrbelastungen zusagt, weil dann jede Leistung und Weisung des Landes als Fachaufsicht unmittelbar auch finanziell gedeckt ist.

Das sind die grundsätzlichen Positionen. Wir haben in unserer Stellungnahme zwingende Änderungswünsche und auch Hinweise aufgeführt, die ich nicht im Detail nennen möchte. Ich möchte mich auf drei fokussieren.

Zunächst etwas zum Hessischen Ausführungsgesetz zum SGB IX, zur sachlichen Zuständigkeit. Dort geht es in § 2 noch ein bisschen durcheinander, in dem geregelt wird, wer denn wann und wo im Lebensabschnittsmodell zuständig ist. Es wird einmal gesagt, dass der LWV ab dem Ende der Schulausbildung zuständig wäre, und ein anderes Mal ab dem 18. Lebensjahr. Das muss aufgelöst werden. Nehmen Sie, die im Landtag darüber zu entscheiden haben, doch das Ende der Schulausbildung als die maßgebliche Schnittstelle.

Es gibt eine zweite Schnittstelle: Wenn Menschen mit Behinderungen im Rentenalter sind, wird laut Gesetzentwurf eine Vierwochenfrist ausgelöst. Wenn sie beim Landeswohlfahrtsverband sind und in die Rentensituation kommen, müssen sie nach vier Wochen erklären, ob sie dort bleiben, weil sie sonst dem örtlichen Träger zufallen. Das sollte gänzlich gestrichen werden.

Einen weiteren Hinweis möchte ich besonders hervorheben: In § 10 und § 11 des Ausführungsgesetzes zum SGB IX geht es um die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden. Dazu ist unsere Meinung, dass der Raum der kreisangehörigen Gemeinde mit Ausnahme der Sonderstatusstädte aus dem Gesetz gestrichen werden kann, weil die Leistungen der Eingliederungshilfe so aufwendig und so komplex sind, dass es sicherlich zu keiner Situation kommen wird, in der man diese Aufgabe an kreisangehörige Kommunen delegieren kann – mit Ausnahme der Sonderstatusstadt auf Antrag und mit Zustimmung des Landkreises, wie es für die Gesamtheit der Kommunen gedacht ist. Diese Delegationsmöglichkeiten sollten mit Ausnahme der Sonderstatusstädte beschränkt werden.

Im Ausführungsgesetz zum SGB XII muss in den Bestimmungen zur sachlichen Zuständigkeit in § 2 noch mehr Klarheit geschaffen werden, damit es nicht gleich zu Beginn zu Unstimmigkeiten kommt, wobei ich auf unseren Text verweise: Wer ist zuständig – Kommune oder Landeswohlfahrtsverband?

Ansonsten verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Gieseler**: Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich als Vertreter des Städtetages sage, dass wir uns ein anderes Gesetz gewünscht haben. Wir müssen uns aber mit den Gesetzen auseinandersetzen, die uns vorgelegt werden. Deshalb beschränke ich die Ausführungen auf das, was uns hier vorliegt.

Wir betonen, dass es sich möglichst auf einen Zuständigkeitswechsel beschränken sollte, wenn es denn einen geben soll. Nach unserem Dafürhalten ist der Wechsel im Alter von 27 Lebensjahren nach dem SGB VIII sinnvoll, weil dort auch die Schnittstelle zur Jugendhilfe klar definiert ist.

Darüber hinaus glauben wir, dass wir eine Fachaufsicht benötigen. Wir haben in der – wie ich meine – guten Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Bereich des SGB II herausgefunden, dass man sich an dieser Stelle durchaus fachlich bereichern kann. Man kann zu diesem Thema andere Ansichten vertreten. Wir haben eine Pro- und Contra-Aufstellung gemacht. Dabei gab es eine knappe Mehrheit der Argumente für eine Fachaufsicht.

Wir brauchen nach unserer Ansicht von Beginn an ein zwischen Land und Kommunen abgestimmtes Monitoringverfahren mit klar festgelegten Benchmarks, wie die jeweiligen Leistungen und Finanzierungen dazu aussehen. Am Ende – da unterscheiden sich unsere Ausführungen nicht von denen des Landkreistages – brauchen wir nach unserem Dafürhalten einen auskömmlichen und funktionierenden finanziellen Ausgleich, denn wir müssen davon ausgehen, dass die Erfüllung zu einer Übung wird, die mit größerem finanziellen Aufwand verbunden sein wird – nicht, weil das Land Hessen es so wünscht, sondern weil das Bundesteilhabegesetz vorsieht, mit Mehraufwendungen zu arbeiten.

Frau **Selbert**: Wir möchten zunächst ausdrücklich begrüßen, dass der LWV nach diesem Entwurf wesentlicher Träger der Eingliederungshilfe bleiben soll. Wenn ich „wir“ sage, beziehe ich Herrn Dr. Jürgens, Herrn Schütz und unseren Präsidenten der Verbandsversammlung Herrn Kopp mit ein.

Wenn wir es richtig verfolgt haben, hat keiner der Anzuhörenden – abgesehen vom Hessischen Städtetag – gefordert, die Eingliederungshilfe gänzlich den Kreisen und kreisfreien Städten zu übertragen. Ich darf an dieser Stelle sagen, dass wir das als Wertschätzung gegenüber dem LWV, insbesondere gegenüber der Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erachten.

Wir begrüßen auch das vorgeschlagene Lebensabschnittsmodell. Es entspricht der Beschlussfassung unseres Parlaments, der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes. Hinsichtlich der Lebensabschnitte schließe ich an das an, was Herr Prof. Dr. Hilligardt eben gesagt hat, und ergänze zwei Wünsche auf Präzisierung bzw. Veränderung.

Das Erste ist die Zuständigkeit, die in Abs. 1 und 3 in der Tat so formuliert ist, dass sie zu Unklarheiten führt. Während in Abs. 1 die Zuständigkeit der örtlichen Träger bis zur Beendigung der Schulausbildung normiert ist, wird in Abs. 3 für die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf die Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Beendigung der schulischen Ausbildung abgestellt. Das führt insbesondere dann zu Unklarheiten, wenn der Schulbesuch vor dem 18. Lebensjahr endet.

Aus unserer Sicht sollten wir ein ganz stringentes Lebensabschnittsmodell fahren und auf das Ende des Schulbesuches abstellen. Die Regelung zur Volljährigkeit könnte entfallen.

Ich darf an dieser Stelle sagen, dass es sich nach unserer Erfahrung nur um einen sehr, sehr kleinen Personenkreis von behinderten Menschen handelt, die bereits vor Vollen-  
dung der Volljährigkeit die Schule verlassen.

Unser zweiter Änderungswunsch im Bereich der Zuständigkeit betrifft die Konstellation, die Herr Hilligardt auch angesprochen hat: Die LWV-Zuständigkeit soll enden, und die Kommunen sollen wieder zuständig werden, wenn nach Erreichen der Regelaltersgrenze der Bezug von Eingliederungshilfeleistungen endet und nicht innerhalb von vier Wochen neu beantragt wird. Unseres Erachtens gibt es keinen sachlichen Grund für diese Regelung. Es kann bei dem Personenkreis, für den wir zuständig sind und Sorge tragen, sehr leicht passieren, dass ein Folgeantrag schlichtweg vergessen wird. Deshalb sollte diese Regelung in § 2 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum SGB IX gestrichen werden.

Ich möchte noch auf drei Aspekte eingehen, die uns besonders am Herzen liegen. Wir bitten darum, dass der LWV für ganz spezielle Einrichtungen weiter zuständig bleibt. Das sind Einrichtungen für ganz schwer beeinträchtigte Menschen, die ansonsten im Rahmen der Hilfe zur Pflege auf die örtliche Ebene übergehen würden. Das sind beispielsweise vollstationäre Versorgungseinrichtungen für Menschen mit schweren und aller-  
schwersten neurologischen Schädigungen, sogenannte Phase-F-Patienten. Das betrifft auch die vollstationäre Versorgung von pflegebedürftigen Menschen, die zugleich eine psychische Abhängigkeit und/oder eine seelische Behinderung oder sonstige Abhän-  
gigkeitserkrankungen haben, die sogenannte Komorbidität.

Diese Einrichtungen würden wir gerne in der Obhut des LWV belassen. Weil es sich um stationäre Pflegeeinrichtungen handelt, greift die Annexregelung des § 103 SGB IX nicht. Ich weiß, dass wir uns damals bei der Erarbeitung der Konzepte mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits einig waren, dass diese stationären Einrichtungen, diese Sondereinrichtungen in der Zuständigkeit des LWV bleiben sollen. Daran hat sich meines Erachtens nichts geändert.

Wir bitten ferner, die Regelungen zum Inkrafttreten zu überarbeiten. Darauf gehe ich jetzt nicht näher ein. Sie können so nicht bleiben.

Zum Schluss gibt es aber noch einen weiteren Punkt, der uns am Herzen liegt und der schon angesprochen wurde. Bisher haben die örtlichen und der überörtliche Träger der Sozialhilfe ihre Aufgaben einschließlich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt. Dementsprechend unterlagen wir nur der Rechtsaufsicht und nicht der Fachaufsicht.

Abgesehen davon, dass die Ausgestaltung der Fachaufsicht im Gesetzentwurf sehr unklar geregelt ist, besteht für eine Herauslösung der Aufgaben der Eingliederungshilfen aus den Selbstverwaltungsangelegenheiten unseres Erachtens kein sachlicher Anlass. Die Aufgaben des Landes beziehen sich auch nach dem Entwurf des BTHG bzw. des in Kraft getretenen BTHG darauf, dass uns das Land unterstützen möge, nicht aber, dass das Land eigenverantwortlich die Aufgaben der Träger übernimmt, was es durch die Fachaufsicht machen würde. Unserer Kenntnis nach wird auch in keinem anderen Bundesland die Landesaufgabe so interpretiert, dass sie eine Fachaufsicht erforderlich machen würde.

Im Gegenteil: Durch das BTHG werden uns, den Trägern, also dem LWV und den Kommunen, wesentliche Aufgaben der Steuerung übertragen. Ich möchte nur die Gestaltung des Gesamtplanverfahrens, den Abschluss von Vergütungs- und Leistungsvereinbarungen und den Abschluss von Rahmenverträgen nennen. All diese steuerungsrele-

vanten Aufgaben werden durch das Bundesgesetz ausdrücklich den Trägern der Eingliederungshilfe übertragen, ohne dass eine irgendwie geartete unmittelbare Mitwirkung des Landes vorgesehen ist.

Übrigens: Eine Bindung an eine Fachaufsicht, die nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns in jedem Einzelfall zum Gegenstand hätte, würde dem Land Aufgaben zuweisen, die vom Bundesgesetz ausdrücklich den Trägern der Eingliederungshilfe vorbehalten sind.

Ich muss nicht darauf hinweisen – Jan Hilligardt hat es schon gemacht –, dass das Konnexitätsprinzip zu beachten ist. Wir bitten deshalb, von der Fachaufsicht abzusehen. Hinsichtlich unserer weiteren Änderungswünsche möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen.

**Vorsitzende:** Ich darf jetzt die Fragerunde der Kollegen Abgeordneten eröffnen.

Abg. **Marjana Schott:** Danke für die eindrücklichen Vorträge, die wir hier noch einmal nach dem vielen schriftlichen Material hören durften.

Ich habe an Herrn Hilligardt und Frau Selbert die gleiche, aber gegenläufige Frage. Es geht um die Übertragung der vollständigen Zuständigkeit für die Aufgaben der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Sie sagen beide: Die eine Institution will es nicht abgeben, sondern behalten, und die andere will es nicht haben. – Ich nehme an, Sie kennen beide die jeweils andere Stellungnahme. Ist das, was Sie dort wollen, deckungsgleich? Das müssten wir hier noch einmal zur Kenntnis nehmen. Sie haben es beide nicht angesprochen, weil Sie sich wahrscheinlich auf die für Sie wesentlichen Sachen fokussiert haben, aber das ist ja keine Kleinigkeit. Deswegen richte ich an beide noch einmal die Frage, ob Sie diesen Punkt ausführen können.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Es ist so, dass wir in unserer Stellungnahme ausführen – das hatte ich auch in meinen ersten Ausführungen gemacht –, dass wir um Klarstellungen bei den Zuständigkeiten bitten. Ich weiß nicht, ob aktuell ein Widerspruch zum LWV besteht. Wir haben um eine Klarstellung gebeten, was genau in welcher Zuständigkeit zu liegen hat. Ich schaue zu meiner Rechten Frau Selbert an: Ich sehe aktuell keinen Widerspruch, sondern nur die Notwendigkeit einer Klarstellung im Gesetz.

Herr **Dr. Jürgens:** Wir haben schon relativ lange über diese Neugestaltung gesprochen und im letzten Jahr erst das HAG zum SGB XII entsprechend geändert. Das geschah auf Grundlage einvernehmlicher Einstellungen der kommunalen Seite und unsererseits. Wir denken, dass das beibehalten werden soll. Wenn die Aufgaben vollständig, also einschließlich jeder ambulanten Leistung in jeder Kommune, auf uns übertragen werden würden, würde das bedeuten, dass wir Aufgaben wahrnehmen sollten, in deren vielfältiger Gestaltung vor Ort wir nur schwer etwas leisten können. Insofern ist es völlig vernünftig, wenn wir die nach langer Diskussion gefundene Regelung vom letzten Jahr weiterhin im HAG zum SGB XII beibehalten. Das ist unser Vorschlag.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Ich bin der kommunalen Familie und dem Landeswohlfahrtsverband für die klare Zuspitzung dankbar. Ich möchte etwas ergänzen: Sie haben ange-

sprochen, dass beim Lebensabschnittsmodell der Übergang klar benannt sein müsste. In den Positionen der kommunalen Familie und dem, was ich hier gehört habe, gibt es allerdings unterschiedliche Vorschläge.

Deshalb frage ich an dieser Stelle noch einmal ganz gezielt nach: Habe ich es richtig verstanden, dass Landkreistag und LWV eindeutig sagen, dass der Übergang ohne Altersangaben oder sonstige Kriterien nach Beendigung der Schule erfolgen soll und der Städtetag den Altersbezug von 27 Jahren nimmt? Das ist in einem Nebensatz erwähnt worden. Herr Gieseler, vielleicht sagen Sie noch etwas dazu, warum es für die Gruppe, um die es jetzt geht, ein hilfreicher Bezug sein soll. – Es ist klar, dass es die Grenze in der Jugendhilfe ist; das haben Sie auch gesagt. Ist nicht der andere Vorschlag, nämlich nach Beendigung der Schule, die bessere Alternative oder die bessere Festlegung? Das will ich den Städtetag noch einmal fragen. Die anderen beiden frage ich, ob ich es richtig verstanden habe.

Frau Selbert, für mich ist es nachvollziehbar, wenn Sie einige Einrichtungen ansprechen, die in der Verantwortung des Landeswohlfahrtsverbandes bleiben sollen. Sie haben gesagt, um welche Gruppen es gehen könnte. Über welche Größenordnung sprechen wir? Könnte jemand vom LWV noch etwas dazu sagen?

Frau **Selbert**: Sie haben es in der Tat völlig richtig verstanden. Wir haben uns ganz bewusst dafür entschieden – und ich glaube, das geht vielen von Ihnen ebenso –, auf Lebensabschnitte abzustellen und nicht auf eine Altersgrenze, weil diese an sich erst einmal gar nichts besagt. Die Lebensabschnitte Kindheit und Jugend mit der Schulausbildung, dann die Zeit des Berufes und der Renteneintritt sind Lebensabschnitte, die man handeln kann und mit denen man sehr stringent wäre. Wenn man noch zusätzlich eine Alterszahl einfügen würde, käme man von diesen Lebensabschnitten weg; man hätte nicht diese Stringenz. Es wäre dann – und das wollten wir alle, glaube ich, gerade nicht – eher ein Lebensaltersmodell als ein Lebensabschnittsmodell.

Unseres Erachtens ist der Abschluss der Schulzeit eine richtige Größenordnung. Wir haben in unseren Vorgängen einmal geschaut, ob es Kinder gibt, die der Hilfe bedürfen und die wir gar nicht beschulen können. Da müsste man dann sagen: Na ja, dann sind die Kommunen vielleicht doch für Kinder und Jugendliche gleich von Beginn an zuständig. – Das ist nicht der Fall. Es gibt keinen einzigen Fall bei uns in der Eingliederungshilfe, für den wir zuständig sind, bei dem es ein Kind gibt, welches nicht beschult wird.

Weil das Kinder und Jugendliche sind, die der besonderen Unterstützung bedürfen, endet die Schulzeit in der Regel auch nicht vor dem 18. Lebensjahr, sondern eher deutlich später. Wir haben das Jahr 2017 untersuchen lassen und festgestellt, dass es in diesem Jahr weniger als 70 Fälle gab, in denen Kinder die Schule vor Erreichen der Volljährigkeit beendet haben. Das waren Jugendliche, die knapp vor dem 18. Lebensjahr waren und in den Folgemonaten volljährig geworden sind. Daher muss man sich keine Gedanken machen, dass man dann wieder – in Anführungszeichen – „Kinder“ zu den Kommunen bzw. zum LWV gibt.

Herr **Dr. Jürgens**: Herr Roth hatte auch gefragt, wenn ich es recht verstanden habe, wie viele Leistungsberechtigte wir in den Einrichtungen haben, die Frau Selbert vorhin erwähnt hat: Phase F und Komorbidität. Das waren im letzten Jahr etwas weniger als 1.400 Menschen. Das ist also ein durchaus nennenswerter Anteil an Personen, die extrem schwer beeinträchtigt sind, einen sehr hohen Hilfebedarf haben und deshalb natür-

lich bei den Kostenträgern sehr hohe Kosten verursachen. Wir glauben deshalb, dass es sinnvoll ist, das in der Solidargemeinschaft des überörtlichen Trägers zu belassen.

Herr **Gieseler**: Soweit ich das noch in Erinnerung habe, ging es ausschließlich um die Nachfrage zum Abgrenzungsmodell von 27 Jahren. Wir müssen innerhalb der Kommunen nicht nur schauen, wie man es allgemein organisiert, sondern auch, wer es dann im Detail macht. Wir erkennen eine allgemeine Zuständigkeit der Jugendhilfe für bestimmte Lebensabschnitte oder Lebensalter. Die allgemeine Zuständigkeit endet im Bereich der Jugendhilfe bei 27 Jahren. Die Jugendhilfe wäre dafür verantwortlich, diese Aufgabe wahrzunehmen, sofern es dann die Kommunen erledigen. Deren Zuständigkeit endet mit 27 Jahren – deswegen dieser Begriff bzw. das Herausdeuten dieses Lebensalters.

Es hätte den riesigen Vorteil, dass es bei einem relativ klaren, sofort anhand der Aktenlage erkennbaren Alter eine klare Zuständigkeitsübergabe geben würde. Schulzeiten sind variabel und nicht immer eindeutig. Daher denke ich, dass man eine klare Strukturierung finden muss – auch, wenn wir eine neue Situation haben, die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegeben ist. Die These des Hessischen Städtetags ist, dass wir nur eine Schnittstelle wollen. Es macht durchaus Sinn, diese so zu definieren, dass die beiden Komplexe, die in der Aufgabenerledigung auseinanderliegen, möglichst einen zeitlich vertretbaren Anteil haben, in dem sie innerhalb ihrer Zuständigkeiten frei agieren können.

Abg **Gerhard Merz**: Meine Frage passt in gewisser Weise dazu. Sie richtet sich in erster Linie an Herrn Gieseler, aber auch an die beiden anderen kommunalen Verbände. Sie betrifft die Rolle der Sonderstatusstädte. Herr Gieseler, Sie haben in Ihrem Beschluss unter Punkt 3 i formuliert:

Die Sonderstatusstädte sind originäre Träger der Jugendhilfe. Aus der Logik des Lebensabschnittsmodells sind sie daher als originäre Träger der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Entsprechend muss der gesamte Aufwand einschließlich Verwaltungskosten den Sonderstatusstädten erstattet werden.

Das ist sehr apodiktisch formuliert. Ich habe dann in der ausführlichen Stellungnahme keine Hinweise mehr dazu gefunden. Deswegen noch einmal meine Frage: Sind Sie tatsächlich der Auffassung, dass sich aus der Eigenschaft Jugendhilfeträger unmittelbar eine vollständige Zuständigkeit für den Begleitbereich der Eingliederungshilfe ergibt? Dann wäre die Frage an die anderen: Sehen Sie das auch so?

Zweitens. Wenn es so wäre: Was müsste dann an dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden? Meines Erachtens müsste wahrscheinlich in Art. 1 §1 Abs. 1 die Formulierung geändert werden und gegebenenfalls auch in Art. 2 § 4, wo es um die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden geht.

Ist meine Vermutung richtig, dass Ihr Hinweis auf das Alter von 27 Jahren genau mit dieser Argumentation in Zusammenhang steht? Ich will es einmal dahingestellt sein lassen, dass 27 Jahre für die Jugendhilfe eine weitgehend platonische Altersgrenze ist.

Herr **Gieseler**: Die Jugendhilfe als solche existiert bereits. Sie erledigt auch ihre Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsgeschäft. Es sind gewisse Zuständigkeiten per legem

über das Alter definiert; dies möchte ich zuerst vorausschicken. Da wir auch in anderen Bereichen die Zuständigkeit bei der Jugendhilfe verortet haben, erkennen wir auch in diesem Punkt nach unserem Dafürhalten eine Zuständigkeit.

Zur Frage der Sonderstatusstädte und der kreisfreien Städte: Es ist eine Synergie, die diese beiden Kreise haben. Sonderstatusstädte und kreisfreie Städte haben eben diese Zuständigkeit nach der Jugendhilfe. Deswegen sind das die Dinge, die als Platzhalter für uns in der Argumentation schlüssig sind. Mehr ist das nicht. Es ist eine Orientierung an dem, was sich auch bei anderen Gesetzeslagen einfach so ergibt – mehr nicht.

Deshalb sollten wir versuchen, die Maßgaben des Bundesteilhabegesetzes so umzusetzen, dass die Zuständigkeiten, die sich in der Vergangenheit ergeben haben, möglichst dort hineinpassen. Insofern sehen wir auch die Zuständigkeit der Sonderstatusstädte für diese Aufgabenstellung.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt**: Wir erachten die Regelung, wie sie im Gesetzentwurf steht, dass die kreisfreien Städte und Landkreise Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe sind, als richtig. Wir sollten diese Regelungen auch nicht ändern, weil wir dann eine gewisse Zersplitterung bekommen würden. Wir erachten es aber auch als richtig, dass in beiden Gesetzesteilen die Möglichkeit der Heranziehung besteht.

Hier kommen die Sonderstatusstädte ins Spiel: Wenn sich vor Ort eine Situation ergibt, in der man merkt, dass es sinnvoll ist, Teile der Eingliederungshilfe oder die Sozialhilfe teilweise oder als Ganzes an Sonderstatusstädte zu delegieren, sollte man das im wechselseitigen Einvernehmen auch können. Insofern befürworten wir die Rolle der Sonderstatusstädte, wie sie im Gesetzentwurf beschrieben ist.

(Abg. Ernst-Ewald Roth: Das, was in Art. 2 § 4 steht!)

Abg. **Sigrid Erfurth**: Ich spare die Fragen aus, die sich auch im späteren Verlauf noch in anderen Stellungnahmen wiederholen. Es gibt ein paar Dinge, die später noch einmal kommen. Ich möchte mich jetzt auf diesen Komplex begrenzen. Meine Frage an den Landeswohlfahrtsverband lautet: Welche Veränderungen oder Wechsel würden sich für die betroffenen Menschen ergeben, wenn wir dem Petitum des Städtetages folgen und die Schnittstelle bei einem Alter von 27 Jahren anlegen? Ich würde gerne verstehen, ob es aus Ihrer Sicht eine sinnvolle Lösung ist.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Landeswohlfahrtsverband weisen immer wieder auf das Inkrafttreten hin. Das haben einige andere später auch noch, aber ich möchte hier noch einmal darauf schauen. Sie haben sehr darauf rekurriert, dass das Inkrafttreten im Gesetzentwurf nicht so geregelt ist, dass es mit dem Bundesteilhabegesetz schlüssig ist. Wo lägen bei Ihnen die Schwierigkeiten in der Umsetzung? Das würde ich gerne noch verstehen.

Frau **Selbert**: Ich darf zu Ihrer ersten Frage Stellung nehmen; auf die zweite Frage wird Herr Dr. Jürgens eingehen. Ich kann mir vorstellen, dass die Menschen nicht verstehen würden, warum sie mit 27 Jahren wechseln müssen und dann sozusagen in die Obhut des LWV kommen. Mit 27 Jahren habe ich in der Regel keine Umbruchsituationen mehr. Ich habe nach der Schulzeit eine Umbruchsituation. Da muss ich mich neu orientieren; ich muss schauen, wo und wie ich arbeiten kann: in einer Werkstatt, gegebenenfalls in

einer speziellen Einrichtung oder ob ich sogar auf dem ersten Arbeitsmarkt unterkommen kann. Zu diesem Zeitpunkt passiert eine Neuorientierung.

Abgesehen davon ist unser Integrationsamt des Landeswohlfahrtsverbands auch zuständig für die Integration in Arbeit. Wenn ich 27 Jahre alt bin und meine Schulausbildung gegebenenfalls Jahre hinter mir habe, schon in Arbeit, Beschäftigung oder gegebenenfalls einer Maßnahme bin und dann zum 27. Geburtstag wechseln muss, fällt es mir als Betroffener schwer zu begreifen, warum denn jetzt. Warum kann ich nicht bei der Kommune bleiben, und warum muss ich jetzt zum LWV, wo es für mich doch keine Umbruchsituation gibt?

Für uns ist es natürlich sinnig, dass das hauseigene Integrationsamt näher dran ist. Daher ist der Lebensabschnitt „Start ins Berufsleben oder in die Ausbildung“ der richtige Abschnitt.

Herr **Dr. Jürgens**: Das vorgesehene Inkrafttreten der Änderungen unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes würde im Bereich des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX, also des ersten Teils, bedeuten, dass schon eine Zuständigkeitsregelung bezogen auf materiell-rechtliche Regelungen des Eingliederungshilferechts getroffen wird, die erst zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Das heißt, wir hätten jetzt eine Regelung über die Zuständigkeit nach der jetzigen Sozialhilfe, die das Gesetz gar nicht trifft. Sie kann im Ausführungsgesetz zum SGB IX nicht geregelt werden. Es bliebe bei der Zuständigkeit.

Wenn dann allerdings gleichzeitig das HAG zum SGB XII geändert wird, sodass es die Eingliederungshilfe gar nicht mehr erwähnt, wäre das ab dem 1. Januar 2020 richtig, wenn die Eingliederungshilfe nicht mehr zur Sozialhilfe gehört, aber nicht in der Zeit davor. In der Zeit davor ist das, was wir an Eingliederungshilfe machen, noch im SGB XII verortet. Es ist noch bis zum 31. Dezember 2019 Sozialhilfe. Es muss dafür auch einen zuständigen Sozialhilfeträger geben.

Es hilft wenig, wenn bereits ein Träger der Eingliederungshilfe feststeht, der aber Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erst ab dem 1. Januar 2020 erbringen kann. Gemäß der Logik ist es ganz klar, dass man das gemäß unserem Vorschlag umsetzt.

Für manche Vorschriften ist es sinnvoll, sie früher in Kraft treten zu lassen, wie im Übrigen das Bundesteilhabegesetz selbst einige Regelungen, insbesondere das Vertragsrecht, schon jetzt in Kraft gesetzt hat, damit die Vertragspartner bereits Regelungen treffen können, die dann allerdings erst zum 1. Januar 2020 wirken sollen. Das ist dann der richtige Schnittpunkt, an dem die neue Zuständigkeit in Kraft tritt. Bis dahin sollte es bei der gegenwärtig geregelten Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe bei der Sozialhilfe, die wir noch nach wie vor bis zum Ende des Jahres 2019 haben, bleiben.

Hinsichtlich der anderen Frage: Vielleicht könnte der Städtetag oder wer auch immer einmal in Erfahrung bringen, wie viele behinderte Menschen es eigentlich gibt, die nach dem Ende des Schulbesuchs bis zum 27. Lebensjahr überhaupt noch Jugendhilfe beziehen. Nach meinem Kenntnisstand ist das Beziehen von Leistungen der Jugendhilfe in der Regel nur dann der Fall, wenn tatsächlich die Schule weiter besucht wird. Wenn wir jetzt willkürlich das 27. Lebensjahr nehmen würden, würden wir Probleme schaffen, die wir ansonsten gar nicht hätten.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Meine Frage bezieht sich auf einen anderen Bereich, der allerdings von der kommunalen Familie eben auch angesprochen worden ist: die Fachaufsicht. Mir leuchtet alles das ein, was von der kommunalen Familie bezüglich der Möglichkeiten der Fachaufsicht gesagt worden ist. Deshalb habe ich den Hinweis von Herrn Dr. Hilligardt nicht so ganz verstanden, wenn er sagt: Wir können über die Fachaufsicht reden, wenn vom Land mehr Knete in diesen Bereich fließt.

Das mag am Ende ein Kompromiss sein, aber die Fachaufsicht über einen Bereich, der komplett von den Kommunen und von einem Verband, dem die Kommunen die Aufgabe übertragen, geleistet wird, beim Land zu haben, ist schräg bzw. kann eigentlich nicht sein, wenn ich die Vortragenden richtig verstanden habe.

Frau **Selbert:** Ich kann die Ausführungen von Herrn Roth unterstreichen. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass die Eingliederungshilfe nach wie vor Teil der öffentlichen Fürsorge – wie es so schön heißt – im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes ist. Wenn die Eingliederungshilfe jetzt formal aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert wird, ist sie dennoch nach wie vor Teil der öffentlichen Fürsorge gemäß dem Grundgesetz. Meines Erachtens verbietet sich daher die Einführung der Fachaufsicht; ich sage das ganz deutlich. Denn das stellt meines Erachtens sogar einen Eingriff in Art. 28 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 der Hessischen Verfassung dar.

Ich meine, dass die Fachaufsicht gar nicht zulässig wäre und man überlegen müsste, wie man mit einer Klage in dem Bereich umgeht. Diese Gedanken sollte man sich vorher machen.

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Ich möchte nicht das Thema der abschließenden rechtlichen Bewertung, ob Fachaufsicht möglich ist oder nicht, ansprechen, sondern noch einmal unsere Beschlusslage kurz erläutern. Die Rechtsaufsicht ist klar, aber wir hatten die Diskussion, ob wir künftig in diesem Bereich eine Fachaufsicht haben wollen. Wollen wir eine Fachaufsicht, mit der das Land materiell auch in die Art und Form der Leistungsgewährung eingreift, indem es Vertragsabschlüsse mit absegnen kann usw.?

Bei uns gab es dann am Ende noch einmal die Verbindung mit der offenen Frage, dass wir nicht ausreichend finanziert sind. Wenn das Thema Fachaufsicht auch noch hinzukommt und das Land auch noch Vorgaben macht, muss es umso mehr eine durch das Land ausfinanzierte Aufgabe sein. Wenn sie ausfinanziert ist, können wir uns auch mit dem Thema Fachaufsicht – ich sage einmal – anfreunden, allerdings in moderater Form.

Abg. **Gerhard Merz:** „Moderate Form“ ist ein sehr unbestimmter Rechtsbegriff. Kann man das vielleicht ein bisschen ausführen?

(Allgemeine Heiterkeit)

Herr **Prof. Dr. Hilligardt:** Es wurde von Herrn Gieseler angesprochen: Wir haben die Erfahrung mit der Fachaufsicht im Bereich des SGB II, wo es in der Praxis – ich sage mal – sehr gut funktioniert, weil Fachaufsicht nur an Stellen wahrgenommen würde, an denen es tatsächlich Schwierigkeiten vor Ort gibt. Im Gesetzentwurf zur Fachaufsicht sind die Spielräume riesengroß. Das war auch in unseren Diskussionen das Problem: Wenn Fachaufsicht heißt, dass sich Fachaufsicht vorbehalten würde, Einzelverträge zu genehmigen

– was der Gesetzentwurf zumindest nicht ausschließt –, würden wir sagen, dass es nicht mehr moderat ist.

Herr **Gieseler**: Vorhin wurde gesagt, dass diese Aufgabe von den Kommunen an den LWV delegiert worden ist. Das möchte ich vielleicht etwas relativieren. Wir erlassen nicht die Gesetze, die diese Aufgabenverteilung so festlegt. Daher gibt es schon eine Verantwortung des Landes an dieser Stelle. Es ist ja nicht so, dass der Städtetag oder die Städte, Gemeinden und Landkreise entschieden haben oder werden, dass jetzt die Aufgabenverteilung so erfolgen soll. Das machen Sie als Landtagsabgeordnete, weil Sie eben auch einen staatlichen Auftrag haben. Daher ist es durchaus konsequent zu sagen, wie bestimmte Aufgabenerfüllungen sind, da wir als Kommunen keine Gestaltungsmöglichkeit haben.

Das könnten wir nur dann tun, wenn wir es selbst machen oder selbst delegieren. Das ist in diesem Fall nicht gegeben. Es muss konsequenterweise ein Instrument der fachlichen Steuerung geben. Es ist sinnvoll, dass es netterweise das Land Hessen erledigt, wenn wir es nicht selber tun können. Es kümmert sich ja ebenfalls auf Bundesebene, im Bundesrat darum, dass es uns Kommunen gut geht.

**Vorsitzende**: Ich sehe keine weiteren Fragen. Wir fahren dann mit der Anhörung fort. Für die Liga ist Frau Rita Henning hier. Sie wird für die Mitgliedsverbände sprechen. Ich darf an dieser Stelle Frau Clarissa Graz für die Evangelischen Kirchen begrüßen, die aber nicht noch einmal mündlich Stellung beziehen möchte. Das haben wir so notiert, und ich hoffe, das stimmt noch. Ist das richtig? – Ja.

Frau **Henning**: Ich möchte zunächst unterstreichen, dass der Gesetzentwurf grundsätzlich von uns begrüßt wird, der auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention das Wohl der Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt rückt. Die Qualität sozialer Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen in Hessen wird auch weiterhin nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit und politischen Prioritätensetzung der jeweiligen Kommune abhängig gemacht. Darüber sind wir sehr froh.

Bei der Inkraftsetzung des Gesetzes bitten wir, darauf zu achten, die Schnittstelle – über die eben schon gesprochen wurde –, an der zukünftig für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine neue Zuständigkeit gegeben ist, mit entsprechenden Übergangsregelungen zu versehen, um eine nahtlose Leistungsgewährung zu ermöglichen. Die Orientierung am Bildungsabschnitt, also der Lebensphase des jungen Menschen mit Behinderungen, und nicht am Lebensalter begrüßen wir als Liga Hessen an dieser Stelle ausdrücklich.

Wir empfehlen auch, alle Vorschriften, die auf das Bundesrecht Bezug nehmen und im Wesentlichen erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, erst ab diesem Datum in Kraft treten zu lassen. In dieser Vorlage geht diesbezüglich einiges durcheinander.

Ich nehme jetzt zu ausgewählten Punkten Stellung und beginne mit dem anlasslosen Prüfrecht. Ich möchte voranstellen, dass sich die Träger der freien Wohlfahrtspflege in Hessen ausdrücklich für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung inklusive entsprechender Prüfmöglichkeiten aussprechen. Es ist für uns allerdings nicht schlüssig, wieso der hessische Gesetzgeber ohne Not und ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte einen solchen Eingriff in die Grundrechte der Leistungserbringer einführt.

Die symbolische Wirkung dieser Regelung ist im Vergleich zu ihrer faktischen Auswirkung jedoch enorm, denn sie unterstellt neben gravierenden Unregelmäßigkeiten bei den Leistungserbringern auch, dass Leistungen rein wirtschaftlich bewertet werden können. Die Ergebnisse des PerSEH-Projektes haben bereits gezeigt, dass die Wirksamkeit einer Leistung nicht in eine Kennziffer zu pressen ist. Zudem ist fraglich, ob ein vermeintlicher Missbrauch durch Leistungserbringer mittels einer anlasslosen Wirtschaftlichkeitsprüfung aufzuklären ist. Daher empfehlen wir an dieser Stelle, die anlasslose Wirtschaftlichkeitsprüfung noch einmal zu überdenken.

Beim SGB XII empfehlen wir, eine Definition von Wirksamkeit in der Sozialhilfe aufzunehmen, und sehen den Bedarf für einen Prüfkatalog, um klare und verbindliche Verfahren zu schaffen.

Zur Zusammenarbeit, § 5 des Gesetzes: Wir begrüßen die Aussage im Gesetz, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenarbeiten. Für die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens sind jedoch die Leistungserbringerverbände und die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zwingend zu beteiligen. Wir empfehlen, die regionalen Kooperationsvereinbarungen so abzuschließen, dass alle entscheidenden Akteure in einer Region beteiligt sind. Die Unterstützungsbedarfe vor Ort können nicht ohne diese unmittelbare Beteiligung entwickelt werden; auch das hat das Projekt PerSEH bereits gezeigt. Es gibt den Grundgedanken des BTHG, der sich auf die UN-Behindertenrechtskonvention bezieht: Nicht mehr ohne uns über uns! – Das müsste gerade bei diesem Thema greifen.

Ich komme zur Arbeitsgemeinschaft. Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gemäß Bundesrecht sind die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind jedoch noch weitere Aufgaben vorgesehen, die nach unserer Auffassung Aufgaben der Vertragspartner der Hessischen Vertragskommission sind. Dies würde zum Aufbau von Doppelstrukturen führen. Wir empfehlen daher die Streichung der Aufgaben, die der Vertragskommission vorbehalten sind.

Der letzte Punkt ist die Fachaufsicht. Für die Liga in Hessen ist es nicht schlüssig, dass der Landeswohlfahrtsverband zukünftig im Bereich der Eingliederungshilfe der Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen unterstellt wird und weisungsgebunden ist. Die Einführung einer Fachaufsicht für den LWV ist nicht sachgerecht, zumal dort umfangreich fachlich kompetente Ressourcen vorhanden sind, die dem Regierungspräsidium Gießen fehlen. Zudem ist es unverständlich, dass das RP als mittlere Ordnungsbehörde die fachliche Aufsicht über einen höheren Kommunalverband ausüben soll und zugleich bei der Hilfe zur Pflege und im Bereich der Wohnungslosenhilfe des SGB XII lediglich die Rechtsaufsicht führt. – Das sind unsere ausgewählten Anmerkungen.

Herr **Planz**: In Anbetracht der drei Minuten Redezeit werde ich mich als Vorsitzender des Arbeitskreises Kommunalen Behindertenbeauftragter beeilen und beziehe mich nur auf unsere konkreten Vorstellungen; alle anderen Dinge liegen ja schriftlich vor.

Uns ist es wichtig, uns zu folgenden Regelungen zu äußern. Zu Art. 1 § 7 Abs. 5 Satz 2 haben wir eine Änderung vorzuschlagen. Der Satz soll geändert werden in: Angemessene Reisekosten und Aufwendungen für die Mitnahme einer behinderungsbedingt notwendigen Assistenz werden erstattet. – In Art. 1 § 7 Abs. 5 Satz 5 ist formuliert: „Die Mitglieder und Stellvertretungen führen ihr Amt als Ehrenamt aus. Ersatz von Reisekosten, sonstigen Auslagen sowie für Zeitversäumnisse wird ...“. – Dazu kommt unsere Ergän-

zung: als Anerkennung der Leistung nach den üblichen Kostenerstattungen des Landes gewährt.

Zur Begründung: Für die Vertreterinnen und Vertreter – ich bin in diesem Bereich auch ehrenamtlich tätig – entstehen erhebliche Kosten wie durch die Nutzung von Behindertenfahrdiensten oder die Mitnahme einer Assistenzperson. Von den entsendenden Institutionen bzw. Verbänden kann nicht verlangt werden, dass derartige Kosten im Rahmen der Interessenvertretung immer aus eigenen Mitteln zu tragen sind, zumal Verbände, Vereine oder Selbsthilfegruppen ihre Unkosten zum großen Teil aus Mitgliedsbeiträgen abdecken. Insofern hoffen wir, dass den ehrenamtlichen Interessenvertretern genau das Gleiche zugestanden wird wie hauptamtlichen Vertretern.

Des Weiteren haben wir eine Veränderung zu Art. 1 § 8 „Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen“. So sehr wir die Landesbeauftragte Frau Müller-Erichsen schätzen, die auch vorne sitzt, wünschen wir uns eine Ergänzung ganz am Schluss: „Die oder der Landesbeauftragte wird vom Inklusionsbeirat ...“ – und da kommt unser Wunsch –, der auch mit drei weiteren Sitzen in der Arbeitsgemeinschaft vertreten ist, beraten. Die drei Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Integrationsbeirat für die Dauer der Legislaturperiode des Landtages benannt bzw. gewählt.

Das Ganze dient der Unterstützung der Landesbeauftragten. Der Hintergrund ist, dass es sehr viele Gruppen von Behinderten gibt, die nicht homogen sind. Es sind dort sehr viele Belange zu vertreten, und wir stellen uns vor, dass mit weiteren Personen in diesem Arbeitskreis bzw. dieser Arbeitsgemeinschaft die Landesbehindertenbeauftragte unterstützt werden kann und dass dort ganz viele Einflüsse aus dem eigentlichen Lebensbereich der behinderten Menschen mit ihrer Vielfalt vertreten sind. Das ist für uns notwendig.

§ 8 Abs. 2, wonach sich die Landesbeauftragte vertreten lassen kann, finde ich für uns nicht ganz ausreichend, weil Vertretungen immer wechseln können und – wie gesagt – die Vielfalt es für uns ausmacht. Das ist uns wichtig.

Da Frau Müller-Erichsen ehrenamtlich tätig ist, stellt sich die Frage, inwieweit die Aufgaben, die zusätzlich auf sie zukommen, noch ehrenamtlich leistbar sind. Die Frage möchte ich im Namen der AKoBEA in den Raum stellen.

**Vorsitzende:** Jetzt müssten Sie so langsam zum Ende kommen.

Herr **Planz:** Gut. Art. 2 § 7: Da kann ich insgesamt auf Art. 1 § 8 verweisen, der ähnlich lautet. Ansonsten vielleicht noch ganz kurz.

**Vorsitzende:** Jetzt sind wir schon eine Minute drüber. Sie haben sicherlich Ihre Punkte schriftlich abgegeben, und es gibt noch die Möglichkeit, dass die Abgeordneten Fragen stellen.

Frau **Bargon:** Auch beim vorliegenden Gesetzentwurf gilt, dass die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund bzw. der neu zugewanderten Migrantinnen und Migranten spezielle Beachtung finden muss. Vermeintlich existiert ein niedrigerer Anteil von Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung innerhalb der Gruppe der Menschen

mit Migrationshintergrund bzw. Migranten. Die Datenlage zu dieser Gruppe der Menschen mit Behinderungen innerhalb der Migranten ist allerdings völlig unzureichend. Es gibt Erhebungen aus den Jahren 2005, 2009 und dann noch einmal aus dem Jahr 2015. Was die Gruppe der geflüchteten Personen anbelangt, wird lediglich auf 10 bis 20 % geschätzt. Das ist schon eine große Bandbreite.

Die Gründe für diese niedrigeren Zahlen sind unklar. Sie mögen auch je nach Aufenthaltsdauer und Zugang zu Informationen variieren. Die Gründe für die niedrigeren Zahlen können darauf beruhen, dass die Menschen unzureichend informiert sind, dass sie auf bürokratische Hürden stoßen, dass sie negative Zuschreibungen befürchten oder dass es auch tatsächliche Benachteiligungen in Anerkennungsverfahren gegeben haben mag.

Die Menschen benötigen also Unterstützung und Hilfe in einem besonderen Maß. Sie unterliegen einem doppelten Handicap, da sie zum einen die Behinderung an sich mit sich tragen und zum anderen auch noch Zugangsbarrieren überwinden müssen.

Entsprechend der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes sollen sich die Leistungen stärker am individuellen Bedarf des behinderten Menschen personenbezogen ausrichten. Wenn ich nun die Gruppe und diese möglichen oder besonderen Zugangshindernisse betrachte, muss auch die Möglichkeit gegeben sein, in der Muttersprache informiert zu werden oder sich informieren und verständigen zu können und dass auch kulturelle Gepflogenheiten, religiöse Gebote und Glaubensvorschriften berücksichtigt werden. Dies gehört zur inklusiven Lebensgestaltung dazu.

Es müssen also übergreifend und gleichermaßen beide Perspektiven – die der Migration und die der Behinderung bzw. der Benachteiligung – Berücksichtigung finden und überlagert betrachtet werden. Es ist vor diesem Hintergrund dann besonders bedauerlich, dass bei der Besetzung der Arbeitsgemeinschaft in § 7 weder Ausländerbeiräte noch die Antidiskriminierungsstelle noch das Netzwerk gegen Diskriminierung mit genannt worden sind. Wir glauben also, dass in diesem Sinne noch Verbesserungen möglich sind, und verweisen auf die schriftlichen Ausführungen.

Herr **Schäfer**: Wir begrüßen im Wesentlichen, dass es gelungen ist, den Landeswohlfahrtsverband mit seinen Zuständigkeiten zu erhalten. Das war uns ein großes Anliegen. Wir begrüßen im Gesetzentwurf auch, dass die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe und der eventuell ergänzenden Hilfe zur Pflege von einem Träger entschieden werden können.

Sonst kann ich gar nicht mehr viel sagen, denn Herr Planz hat gerade schon in hervorragender Weise alle unsere Punkte abgearbeitet. Wir sind auch dafür, dass die oder der zukünftige Landesbehindertenbeauftragte hauptamtlich arbeitet. Ich glaube, das ist bei der Menge der Arbeit, die in diesem Bereich ansteht, geboten.

Das Gleiche gilt auch für die Vertretungsregelungen für die oder den Landesbehindertenbeauftragten und letztlich auch den Paragraphen mit der Reisekostenregelung. – Das waren die wesentlichen Punkte. Alles andere und die Details finden sich in unserer schriftlichen Stellungnahme.

**Vorsitzende:** Wir haben uns gerade noch einmal rückversichert: Frau Müller-Erichsen als Landesbehindertenbeauftragte ist da, und vielleicht ist es jetzt bei der Thematik sinnvoll, dass wir ihr an dieser Stelle die Möglichkeit geben, ihre Stellungnahme abzugeben.

Frau **Müller-Erichsen:** Die schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Wir haben zwei oder drei Punkte, die wir besonders begrüßen. Wir begrüßen natürlich, dass der LWV die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe hat. Besonders wichtig für uns ist aber § 14 SGB IX. Er wird in § 2 und § 3 der Vorlage des Gesetzes in Hessen besprochen. Bei uns in der Dienststelle stellen wir nämlich sehr oft fest, dass Menschen mit Behinderungen nicht zeitnah Nachricht bekommen und ihre Leistungen erhalten. Daher begrüßen wir sehr, dass das hier noch einmal aufgeführt ist, und hoffen, dass es dann wirklich funktioniert.

Weitere Punkte sind die Arbeitsgemeinschaft und auch die Interessenvertretung – das ist schon angekommen. Wir haben uns lange damit befasst und auch mit Professor Welti beraten. Wir haben dann einfach geklärt, dass die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen nicht die Interessenvertretung ist. Die Menschen mit Behinderungen bzw. die Selbsthilfegruppen vertreten sich selber und müssen sich auch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention selber vertreten.

Auf der anderen Seite denke ich, dass der oder die Beauftragte daran interessiert ist, in der Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, um im Inklusionsbeirat, dem ich vorstehe, Dinge abzuarbeiten oder zu klären, die vielleicht noch zu klären sind und die man einbringen kann.

Insofern denke ich, dass die Selbsthilfeorganisationen noch mit in diese Arbeitsgruppe kommen müssten. Wir sollten aber vielleicht schon überlegen, dass sie nicht zu groß wird. Die alleinige Interessenvertretung kann gemäß den Aufgaben der Landesbeauftragten nicht von ihr übernommen werden. Ich hoffe, dass wir hier auch in Zusammenarbeit im Inklusionsbeirat zu einer Regelung kommen. – Wir haben Vorschläge eingebracht, auf die ich jetzt nicht eingehen möchte.

Ich habe es nicht in der Vorlage aus Hessen gesehen, aber es ist mir wichtig, das persönliche Budget zu erwähnen. Wie manche wissen, bin ich ein Fan davon. Es steht im Gesetz – das ist klar –, aber es ist mir wichtig, das in Hessen noch einmal hervorzuheben.

Wir haben sehr viele Diskussionen mit Elternverbänden geführt. Darunter waren Eltern mit sehr schwer behinderten Angehörigen oder Eltern von Kindern, die große Schwierigkeiten haben, eine inklusive Schule zu finden usw. Es ist vorstellbar, dass es Unterarbeitsgruppen gibt, und mir ist wichtig, dass sie irgendwie beteiligt werden.

**Vorsitzende:** Ich eröffne die Fragerunde.

Abg. **Ernst-Ewald Roth:** Die Vorsitzende hat den Anzuhörenden eine enge Zeitvorgabe gemacht, was ich voll befürworte. Sie hat aber auch den Abgeordneten die Möglichkeit gegeben, diese Redezeit auszuweiten, indem man bestimmte Fragen nachschiebt und Gelegenheit gibt, die Punkte zu besprechen, zu denen noch nichts gesagt worden ist.

Das will ich tun und frage gezielt Frau Henning: Sie haben in der schriftlichen Stellungnahme auch ausführlich etwas zur Interessenvertretung gesagt. Sie haben eben in Ihrem Vortrag aus einer anderen Gewichtung heraus darauf verzichtet. Wenn ich die

Stellungnahmen allesamt aufmerksam gelesen habe, ist die Interessenvertretung aber einer der neuralgischen Punkte. Daher würde ich Sie bitten, aus Liga-Sicht noch einmal zu begründen, warum die Interessenvertretung für Sie so ein wichtiges Thema ist.

Frau **Henning**: Es stimmt tatsächlich: Ich habe den Punkt vorhin schnell gestrichen, als ich gehört habe, dass ich nur drei Minuten sprechen darf. Ich hatte es in meinem ursprünglichen Text mit drin, dass wir auch Gewicht darauf legen, dass die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen miteinbezogen und an den entsprechenden Gremien, die durch diesen Systemwechsel dieses Gesetzes entstehen, beteiligt wird.

Aus unserer Sicht kann das nicht nur durch ein Amt oder eine Person allein wahrgenommen werden. Das Bundesgesetz spricht ausdrücklich von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Da müssen wir in Hessen einen Weg finden. Es gibt verschiedene Vorschläge von Interessenvertretungen selber; Sie finden sie in den Unterlagen. Man kann beispielsweise eine Art Kombination machen, indem man aus dem Inklusionsbeirat gewählte Vertreter holt. Da würde ich mich von unserer Seite aus nicht festlegen wollen. Es ist aber klar, dass die Landesbehindertenbeauftragte nicht die alleinige Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sein kann.

Bezüglich der Zusammenarbeit möchte ich noch einmal sagen, dass die Leistungsträger nicht alleine den Sozialraum, das inklusive Gemeinwesen definieren können. Das ist in dem Gesetz grundsätzlich so angelegt. Das muss aus unserer Sicht geändert werden, weil der Sozialraum von mehr Akteuren gestaltet wird als nur von den Kostenträgern.

Abg. **Sigrid Erfurth**: Auch mich treibt das Thema der Interessenvertretung der behinderten Menschen um. Wie Sie gesagt haben, Frau Henning, gibt es verschiedene Vorschläge. Mich bewegt ein bisschen die Frage, wie man zu einer sachgerechten Interessenvertretung kommen kann.

Meiner Kenntnis nach gibt es keinen Dachverband aller behinderten Menschen in Hessen oder ähnliches. Ich bin noch auf der Suche, was eine Interessenvertretung sein kann. Es würde mich interessieren, ob Sie oder die Kommunalvertretung der Menschen mit Behinderungen Kenntnis von einer Lösung diesbezüglich haben. Später äußern sich noch andere Anzuhörende zu dem gleichen Thema. Ich fände es schön, wenn Sie das in ihre Stellungnahmen mit aufnehmen und uns einen Fingerzeig geben würden, was eine Lösung sein könnte.

Die Liga hat in ihrer Stellungnahme die Aufgabenübertragung an die Arbeitsgemeinschaft kritisiert. Sie schreiben, dass das zu umfangreich ist, wenn ich es einmal verkürzt formuliere. Mich würde interessieren, wie der LWV diese Arbeitsgemeinschaft betrachtet. Ich würde gerne versuchen, dort eine Rückkopplung vorzunehmen, wie das aus der Sicht des LWV zu sehen ist, wie diese Aufgabenübertragung in der Arbeitsgemeinschaft funktioniert, um abzugleichen, wo die entsprechenden Schnittstellen oder so sind.

**Vorsitzende**: Frau Kollegin, habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie die Frage an den LWV richten?

(Zustimmung von Abg. Sigrid Erfurth)

- Dann bitte Herr Dr. Jürgens.

Herr **Dr. Jürgens**: Das ist nicht so ganz einfach. Auf der einen Seite ist es tatsächlich so, dass das Bundesgesetz hinsichtlich der Arbeitsgemeinschaft den Ländern die Möglichkeit gibt, die Zusammensetzung zu bestimmen, also zu bestimmen, wer da reinkommt. Das Bundesgesetz selbst legt aber die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft fest. Ich will diesbezüglich nicht in verfassungsrechtliche Diskussionen eintreten, aber nach meinem Dafürhalten ist es in der Tat schwierig, diesen Aufgabenbereich einfach zu erweitern.

Auf der anderen Seite hat das Land seinerseits durch das Bundesteilhabegesetz verschiedene Aufgaben zugewiesen bekommen. Ich nenne hier nur beispielsweise die Evidenzbeobachtung, die in dem Gesetzentwurf der Arbeitsgemeinschaft zugewiesen ist. Sie ist aber nach dem Bundesgesetz originäre Landesaufgabe.

Nun ist es aus meiner Sicht durchaus möglich, dass das Land eine Diskussionsrunde, Arbeitsgemeinschaft oder was auch immer einrichtet, die es in diesen Fragen berät. Das ist aus meiner Sicht ohne Weiteres möglich. Das wäre aber nicht die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Bundesgesetz.

Zu der Frage, die insbesondere von der Liga angeschnitten worden ist: Es gibt auch weitere Aufgaben, bei denen man sehr darüber nachdenken kann, ob sie nach der bundesgesetzlichen Regelung weder der Arbeitsgemeinschaft noch dem Land zugewiesen sind, sondern den Vertragspartnern, also Leistungserbringern und Leistungsträgern. Man kann sehr bezweifeln, ob in einer Arbeitsgruppe besprochen werden kann, was zwischen den Vertragspartnern festgelegt werden muss. Das ist eine vielschichtige Angelegenheit. Deswegen sind wir von uns aus auch nicht näher darauf eingegangen, weil wir es in der Sache für richtig halten, dass es ein Gremium gibt, das sich übergeordnet mit diesen Fragen beschäftigt.

Herr **Hißnauer**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich bin Landesbeauftragter des bpa, zuständig für den Schwerpunkt Behindertenhilfe. Wir bedanken uns für die Einladung zu dieser mündlichen Anhörung. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Ich möchte mich daher auf wenige Punkte konzentrieren.

Grundsätzlich begrüßen auch wir, dass nunmehr ein Gesetzentwurf zur Umsetzung des BTHG vorliegt und die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Rahmen des Lebensabschnittsmodells unter Beibehaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe geregelt werden soll. Wir sprechen uns allerdings dafür aus, dass es bei einer Schnittstelle bleiben soll. Diese sollte bei jungen Menschen nach Beendigung der Schulausbildung liegen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Umsetzung des BTHG eine sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe darstellt. Bisher konnten keine ordentlichen Rahmenvertragsverhandlungen aufgenommen werden, da die Träger der Eingliederungshilfe noch nicht feststanden. Hier wurde viel Zeit vergeben, die für Verhandlungen und die Umsetzungsplanung fehlt. Daher werden aller Voraussicht nach Übergangsregelungen notwendig sein. Ob diese aber in der Form, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, rechtssicher ausgestaltet sind, darf bezweifelt werden.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass es durch die Weitergeltungsanordnung zu keiner Verkürzung der in Teilen durch das BTHG ab 2020 veränderten, ergänzten und konkretisierten Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten kommt.

Auch sind die Inkraft- und Außerkraftsetzungsregelungen dringend zu korrigieren. Bis Ende des Jahres 2019 ist die Eingliederungshilfe noch Teil des SGB XII. Erst 2020 treten die leistungsrechtlichen Regelungen des BTHG in Kraft. Seit 2018 gilt aber bereits das Vertragsrecht im SGB IX, um Verhandlungen zu ermöglichen. Dies alles ist zu berücksichtigen.

Ein wichtiger Leitgedanke der Behindertenrechtskonvention ist die Partizipation. Die Einbeziehung der Betroffenen wird durch den oder die Behindertenbeauftragte nicht im Sinne des BTHG sichergestellt. Hier muss dringend nachgebessert werden, und die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung müssen in geeigneter Form beteiligt werden.

Des Weiteren sind im Rahmen der Kooperation auch stets die Leistungserbringer und ihre Verbände zu berücksichtigen. Insbesondere müssen wir feststellen, dass sich bei der Erstellung des Gesetzentwurfs ein gravierender Fehler eingeschlichen hat, der wahrscheinlich mit der Tatsache begründet ist, dass es sich um eine Eilausfertigung handelt. Bei der Besetzung der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 7 HAG/SGB IX – Entwurf – wurden die privaten Anbieter schlichtweg vergessen und übergangen.

Privat-gemeinnützige wie auch privat-gewerbliche Anbieter leisten einen wichtigen und maßgeblichen Beitrag bei der Versorgung von Menschen mit Behinderung und bei der Umsetzung des BTHG, der UN-Behindertenrechtskonvention und von sozialräumlich ausgerichteten Leistungsangeboten. Vertreten durch den bpa sind sie selbstverständlich Rahmenvertragspartner der Eingliederungshilfe und u. a. Mitglied der Vertragskommission, der Schiedsstelle SGB XII, der Lenkungsgruppe zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der Fachkommission für betreute Wohnmöglichkeiten sowie weiterer Arbeitsgemeinschaften, die sich mit der Umsetzung des BTHG in Hessen befassen. Sie sind daher auch zwingend im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG/SGB IX – Entwurf – zu berücksichtigen. Da es sich unseres Erachtens nur um ein Redaktionsversehen handeln kann, gehen wir davon aus, dass dies umgehend korrigiert wird.

Des Weiteren erschließt sich uns nicht, warum eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der vereinbarten Leistungen auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte erfolgen können soll. Wir halten dies für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit, der den kooperativen Gedanken des BTHG und der UN-BRK zuwiderläuft und ausschließlich auf ein unbegründetes grundlegendes Misstrauen den Leistungserbringern gegenüber schließen lässt. Da von vornherein nur Leistungen vereinbart werden dürfen, wenn diese wirtschaftlich erbracht werden, fehlt für eine solche Regelung die sachliche Grundlage. Sie ist daher zu streichen.

Ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme möchten wir noch auf den Umstand hinweisen, dass das Bundessozialgericht festgestellt hat, dass die Vertragsabschlusskompetenz nicht automatisch aus der Leistungszuständigkeit folgt und ohne eine landesrechtliche Regelung der örtliche Träger der Sozialhilfe für den Abschluss der Vereinbarung zuständig ist. Die Folge ist, dass die Vereinbarungen, die der überörtliche Träger abgeschlossen hat, also unter geltendem Recht, nichtig sind. Im Hinblick auf anhängige Schiedsstellenverfahren ist hier eine gesetzliche Regelung zur Heilung dieses Umstands dringend vonnöten, um die unstrittige Praxis auch rechtsformal auf sichere Füße zu stellen.

Herr **Kalteier**: Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Ich nehme Bezug auf unsere Stellungnahme. Dort haben wir die Stellschrauben genannt, von denen wir meinen, dass nachjustiert werden muss.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir, die Betreuer, ob ehrenamtlich oder beruflich tätig, Akteure bei der Umsetzung des Gesetzes sind. Dabei möchte ich den Blick auf die Hilfeempfänger lenken.

Die erste Schnittstelle zwischen den Leistungen zur Teilhabe sowie der Tätigkeit rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer stellen die betroffenen Menschen selbst dar. Nach dem Betreuungsrecht werden Leistungen für Menschen erbracht, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können, siehe § 1896 BGB.

Betreuung wird als Unterstützungssystem für Menschen gesehen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, also in hohem Maße an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behindert sind. Rechtliche Betreuung trägt dazu bei, dass Hilfe und Schutz garantiert sind und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist.

Daher ist es aus unserer Sicht sehr bedauerlich, dass im Gesetzbildungsprozess zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Zuständigkeits- und Finanzfragen sehr viel Raum eingenommen haben und inhaltlich notwendige Themen, wie das genannte Schnittstellenthema Betreuungsrecht, keinerlei Erwähnung gefunden haben.

Frau **Dr. Wendt**: Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Einladung und nehme Bezug auf unsere Stellungnahme. Daher möchte ich nur zwei Aspekte erwähnen, die bisher noch nicht vorgetragen worden sind.

Der eine ist: Die schulrechtliche Regelung, nach der der Landeswohlfahrtsverband Träger der Schulen für Hörgeschädigte ist, sollte beibehalten werden. Das ist für uns ein wichtiges Anliegen.

Der andere betrifft die Vertretung behinderter Menschen in der Arbeitsgemeinschaft. Zu den §§ 7 und 8 HAG/SGB IX hat mich die Argumentation von Herrn Prof. Welti überzeugt. § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX und § 4 Abs. 3 UN-BRK sehen jeweils ausdrücklich vor, dass die Verbände für Menschen mit Behinderung zu beteiligen sind. Er führt aus, dass die Landesbeauftragte nicht die Vertretung der Verbände wahrnehmen kann. Das spricht unseres Erachtens dafür, die Regelung aus Rheinland-Pfalz zu übernehmen. Demnach sollte der hessische Inklusionsbeirat eine entsprechende Vertretung für die Arbeitsgemeinschaft wählen.

Herr **Nuhn**: Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Landtagsabgeordnete, sehr geehrte Ausschussvorsitzende! Erst einmal danke für die Einladung und dafür, dass wir zum Gesetzentwurf Stellung beziehen dürfen.

Zunächst begrüßen wir, dass nach einem langen Zeitraum voller Ungewissheit über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und nach Streitgesprächen zwischen Stadt, Kommunen, LWV und Landesregierung, die einer Lösung zugeführt wurden, der Gesetzentwurf nun eingebracht werden konnte.

Aber wo Licht ist, ist immer auch Schatten. Zu zwei Punkten in den §§ 7 und 8 fordern wir eine Verbesserung, damit die Interessenvertretung unserer Zielgruppe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in der Arbeitsgruppe wahrgenommen werden kann. Zu den anderen Punkten können wir keine Stellung beziehen, da sie beim Hessischen Verband für Gehörlose und hörbehinderte Menschen in der Praxis kaum Anwendung finden. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege, mit der wir übereinstimmen, was die restlichen Paragraphen betrifft.

Unter § 7 Abs. 3 Nr. 6 steht ausdrücklich, dass eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zur Arbeitsgemeinschaft gehört. § 8 Abs. 1 kann man so verstehen, dass die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung diese Rolle in der Arbeitsgemeinschaft übernehmen soll. Mit diesem Abschnitt können wir uns nicht identifizieren, da sich die Menschen mit Sinnesbehinderungen auf dieser Ebene nicht von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten fühlen. Wir sind der Meinung, die Landesbeauftragte ist mit der Materie überfordert, was die Menschen mit Hörbehinderung, das Leben in einer Subkultur und die Gebärdensprache betrifft. Somit kann es zu einer falschen Einschätzung oder Zustimmung kommen. Das kann für die Zukunft negative Auswirkungen für unsere Subkultur bedeuten, wenn durch Fehlentscheidungen aufgrund des Mangels an Fachwissen in der Materie wir, die Menschen mit Hörschädigungen, Nachteile erfahren.

Aus diesem Grund betrachten wir es als notwendig, einen Dachverband für die Verbände von Menschen mit Behinderungen, wie Hörgeschädigte, Blinde, Sehbehinderte usw., einzurichten und diesen die Führungsrolle als Vertreter für die Menschen mit Behinderungen übernehmen zu lassen. Nur auf diesem Weg können wir von einer wirklichen Interessenvertretung für deren Belange sprechen. Wir bitten Sie daher, den Gesetzentwurf so zu formulieren, dass eine vorläufige Lösung gefunden wird, bis eine adäquate Interessenvertretung vorhanden ist, die die Menschen mit Behinderungen würdig und wirklich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vertreten kann, damit nicht wieder hinter verschlossenen Türen über Menschen mit Behinderungen diskutiert wird. Das ist nicht mehr zeitgemäß.

Herr **Thiele**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Internationale Bund begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf im Großen und Ganzen, insbesondere die Bestätigung des Landeswohlfahrtsverbandes als Träger der überörtlichen Sozialhilfe bzw. der Eingliederungshilfe, und spricht sich auch für eine Schnittstelle zwischen Schule und Beruf aus.

Es gibt einige wenige Punkte, die überarbeitungsbedürftig sind:

Das Erste ist sicherlich das Thema der anlasslosen Wirtschaftlichkeitsprüfung. Ich bin jetzt seit 40 Jahren in diesem Geschäft. Es ist hoch reguliert. Das heißt, wir haben sehr komplexe Rahmenbedingungen, die durch ganz viele Vorgaben geregelt sind. Es gibt viele Gremien, in denen Rahmenbedingungen ausgehandelt werden, und es ist überhaupt kein Problem, wenn man einen Anlass für eine Prüfung sieht, den auch zu begründen. Wir leben in einem demokratischen Rechtsstaat. Man kann davon ausgehen, dass der, der prüfen möchte, auch in der Lage ist, in dieser komplexen Situation Rahmenbedingungen zu formulieren bzw. mit den Vertragspartnern auszuhandeln, ein Prozedere dafür zu beschreiben und damit Rechtssicherheit herzustellen. Das wäre das Mindeste, das man erwarten könnte. Ansonsten erinnert es ein bisschen an Willkür, wenn man das so sagen darf. Das sollte in der Art und Umsetzung überdacht werden.

Der zweite Punkt betrifft der Arbeitsgemeinschaft, die von der Aufgabenbeschreibung her durchaus mit der Vertragskommission kollidiert. Auch hier wäre es sinnvoll, dass man sich überlegt, wo man was zuordnet. Die Hessische Vertragskommission ist ja sehr umfanglich besetzt und kann eine jahrzehntelange erfolgreiche Zusammenarbeit vorweisen. Auf dieser Grundlage ergeben sich natürlich entsprechend gute Ergebnisse.

Das dritte Thema ist: Frau Müller-Erichsen ist eine hoch engagierte, sehr kompetente Landesbeauftragte, die ihre Arbeit allerdings im Ehrenamt erledigt. Bei der komplexen Fragestellung sehen wir die Notwendigkeit, sich darüber Gedanken zu machen, ob die Beauftragung nicht zukünftig über ein Hauptamt erfolgen sollte. Was die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung anbelangt, wäre es sinnvoll, darüber nachzudenken.

Das ist ein Prozess, den man gestalten muss, der eine doppelte Zielsetzung hat. Zum einen muss man sich darüber Gedanken machen: Wer kann die Interessen der Menschen mit Behinderung in Form eines hessischen Behindertenrates wahrnehmen – es gibt ja einen solchen –, und wie muss er zusammengesetzt sein?

Zum anderen ist vor allen Dingen die Frage: Wie kann man die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, dass sie ihre Interessen auch wahrnehmen? Das ist bei der einen oder anderen Gruppe von Menschen mit Behinderung durchaus ein Prozess, der etwas mit Empowerment zu tun hat, mit Begleitung. Wir müssen uns tatsächlich dafür einsetzen, dass die Menschen in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen; denn sie hatten über Jahrzehnte wenige Möglichkeiten, ihre Interessen entsprechend einzubringen, bzw. sie sind es nicht gewohnt. Man hat sie nicht gefragt, und sie haben eher am Rande gestanden, was Partizipation anbelangt.

Das Vierte ist die Fachaufsicht des Landes; auch das ist hier schon ausreichend vorge tragen worden. Es ist ein vergleichsweise schwerwiegender Eingriff in die kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Es gibt eine über Jahrzehnte gewachsene sehr erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern. Wenn wir uns die Benchmarks im Land Hessen anschauen – es gibt einen Vergleich der überörtlichen Sozialhilfeträger –, dann stellen wir fest, dass Hessen eines der führenden Bundesländer ist – gerade unter den Flächenstaaten –, was Erfolge im Bereich der Inklusion, des Empowerments, aber auch des eigenständigen Lebens in der eigenen Wohnung anbelangt. Auch die wirtschaftlichen Kennziffern können sich sehen lassen. Diese erfolgreiche Arbeit sollte insofern fortgesetzt werden. Ein Eingriff des Landes ist da nicht förderlich, sondern eher kontraproduktiv.

**Vorsitzende:** Gibt es zu dieser Runde Fragen der Kolleginnen und Kollegen? – Das ist nicht der Fall. Dann fahren wir in der Anhörung fort.

Frau **Klein:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Staatssekretär! Ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Zunächst noch als kurze Erläuterung: Die LAG Frühe Hilfen ist eine Landesarbeitsgemeinschaft, in der die Träger der hessischen Frühförderstellen sowie einer großen Zahl inklusiv arbeitender Kitas zusammenarbeiten.

Mit der Stellungnahme möchten wir den Blick auf den Bereich der Frühförderung richten, der im Gesetzentwurf in Art. 1 § 13 berücksichtigt ist. Damit die Anmerkungen gut eingebettet werden können, zu Beginn einige wenige Sätze zur Frühförderung.

In Hessen sind wir in der glücklichen Situation, dass für den Fall, dass sich Eltern Sorgen um die Entwicklung ihres Kindes machen oder dass vielleicht schon bei der Geburt eine Entwicklungsbeeinträchtigung festgestellt wurde, den Familien ein gut ausgebautes Frühfördersystem zur Verfügung steht, von Anfang an vom Land unterstützt. Denn Teilhabe beginnt mit der Geburt, und Inklusion beginnt in der Familie.

Als Unterstützung sind hier besonders die über 50 anerkannten interdisziplinären Frühförderstellen zu nennen, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien bieten. „Niedrigschwellig“ heißt tatsächlich: Es braucht nichts außer einem Telefonat, um einen ersten Termin zu bekommen. Die Arbeit findet zu Hause statt, in der Kita, in der Frühförderstelle, d. h. im Sozialraum der Familie. Gerade im frühen Bereich ist interdisziplinäres Zusammenarbeiten essenziell für die Entwicklungsbegleitung von Kindern. Das BTHG ist angetreten, Leistungen aus einer Hand zu erleichtern und zu ermöglichen. Im Bereich der Frühförderung können wir durch die Kooperation mit Kinderärzten und -ärztinnen, niedergelassenen Therapiepraxen und vielen anderen seit vielen Jahrzehnten auf eine solche interdisziplinäre Arbeit zurückblicken, 2001 erstmalig als Komplexleistung auch im Gesetz verankert.

Weiterhin wichtig ist die Kooperation mit den Kindertagesstätten. Mit sich ergänzenden Schwerpunkten tragen sie gemeinsam zur Umsetzung von Inklusion bei.

Ich habe es schon gesagt: Das Land unterstützt die Arbeit von Anfang an. Wir haben die Qualität hessenweit in einer Rahmenkonzeption zusammenschreiben können, was bundesweit nur in wenigen Ländern der Fall ist.

Zum vorliegenden Ausführungsgesetz haben wir Anliegen zu zwei Punkten, die sich auf § 13 beziehen. Um die bestehende Qualität des Systems Frühförderung im Sinne der Eltern und ihrer Kinder erhalten und weiterentwickeln zu können, bitten wir um Berücksichtigung dieser beiden Punkte.

Der erste Punkt: Das Gesetz sieht analog zu § 46 SGB IX die Zulassung anderer nach Landesrecht zugelassener Einrichtungen vor. Nach wie vor besteht seitens der Eltern eine hohe Nachfrage nach Leistungen der Frühförderung. Aus unserer Sicht ist es deshalb erforderlich, primär die bestehenden Angebote der interdisziplinären Frühförderstellen weiter nachhaltig zu unterstützen und auszubauen. Sollten vergleichbare Einrichtungen als Anbieter von Frühförderleistungen zugelassen werden, ist auch für diese Einrichtungen klarzustellen, dass die hessische Rahmenkonzeption zwingend Anwendung finden muss. Deshalb bitten wir darum, dies im Gesetzestext dermaßen verbindlich zu regeln, dass die Begrifflichkeit aus der Gesetzesbegründung aufgenommen wird, in der es heißt: Die Voraussetzungen der Rahmenkonzeption sind zu erfüllen.

Der zweite Punkt ist ein Wunsch nach Ergänzung. In § 46 Abs. 5 SGB IX wird eine pauschale Aufteilung der Entgelte für die Komplexleistung Frühförderung festgelegt. Der letzte Satz zeigt aber eine Öffnungsregel auf. Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen davorsetzen. Da Hessen ganz massiv auf die interdisziplinäre Kooperation sowohl der Frühförderstellen als auch mit dem niedergelassenen System fokussiert ist, um für die Eltern wirklich eine wohnortnahe und umfassende Versorgung zu gewährleisten, wäre es wichtig – auch um die Qualität der bestehenden Kooperationen zu erhalten –, von dieser Öffnungsregelung Gebrauch zu machen.

Letzter Satz: Es wäre deshalb unser Wunsch, dass in § 13 Abs. 2 verankert wird, dass die beteiligten Rehabilitationsträger und Verbände der Leistungserbringer bei Entgelten für

Komplexleistungen in interdisziplinären Frühförderstellen abweichend auch weiterhin Einzelvergütung vereinbaren können.

Herr **Tabert**: Ich komme von der LAG Werkstatt-Räte Hessen. Mein Kollege Herr Freund ist heute leider nicht dabei; eigentlich sollte er hier sprechen.

Wir haben Bedenken, weil wir eine andere Sprache sprechen. Wir sind die Hauptbetroffenen, was das BTHG betrifft. Unser Anliegen ist es, dass die Werkstätten nicht allzu voll werden. Wir haben das Gefühl, dass immer mehr Menschen hineinkommen, aber das, was außen herum passiert, die Stellen auf dem ersten Arbeitsmarkt, außen vor gelassen werden. Die Werkstätten platzen aus allen Nähten.

Die Frage ist: Wann ist eine Behinderung so anzusehen, dass die Person in einer Werkstatt arbeiten kann oder muss? Unsere Hauptforderung ist, dass mehr Druck auf den ersten Arbeitsmarkt ausgeübt wird.

Frau **Mayer**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Ich beschränke mich auf wenige Punkte, weil schon viel gesagt worden ist, was wir uns auch vorgenommen hatten.

Wir sind ebenfalls für die Beibehaltung des LWV in seiner bisherigen Funktion. Wir sind auch froh über die Lösungen, die für Schnittstellenprobleme gefunden worden sind. Das war ja immer ein großer Streitpunkt, und viele Menschen sind dadurch nicht gleich in die richtigen Bahnen gekommen.

Ansonsten sind wir mit dem Gesetzentwurf sehr zufrieden. Viele Gedanken, die der UN-Behindertenrechtskonvention entnommen worden sind, wurden umgesetzt. Das ist gut.

Kritisch sehen wir das Antragserfordernis bei Eintritt in das Rentenalter. Das wird sehr leicht versäumt und kann für die Menschen unter Umständen ziemliche Konsequenzen haben. Wir sind dagegen.

Dem Gesetzestext habe ich entnommen, dass vor Ort eine Kooperationspflicht vorgesehen ist. Das finden wir sehr gut, damit nicht die einzelnen Leistungserbringer und Behörden nebeneinanderher arbeiten, sondern Strukturen entstehen und man gemeinsam plant, was vor Ort alles zum Wohl der Behinderten zu geschehen hat.

Allerdings müssen auch die Interessen der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden. Sowohl in der Arbeitsgemeinschaft – da ist es meiner Ansicht nach sogar vorgesehen gewesen, dass die Interessenvertreter der Leistungsberechtigten teilnehmen können – als auch vor Ort – da halte ich es für noch viel notwendiger – müssen sie mitsprechen können, weil sie wichtige Hinweise auf Dinge geben können, die noch nicht so funktionieren, dass es für alle hilfreich ist. Das halte ich für unerlässlich.

Herr **Kopyczinski**: Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu der Anhörung. Eine kurze Vorbemerkung zu den Punkten, auf die ich nachher zu sprechen komme: Die Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe Hessen erfolgt zur Interessenvertretung von Menschen mit Beeinträchtigungen. Dazu gehören auch Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Gerade dieser große Personenkreis, zu dem auch nicht sprechende Menschen oder Menschen mit sehr umfangreichen, komplexen

Beeinträchtigungen und hohem Unterstützungsbedarf gehören, wird von jeher von der Lebenshilfe vertreten. Es sind auch dieser Personenkreis und seine Angehörigen, die sehr stark und existenziell auf die Eingliederungshilfeleistungen angewiesen und insofern sehr stark vom HAG betroffen sind.

Wir begrüßen sehr, dass die Hessische Landesregierung mit dem HAG eine wesentliche Zielrichtung umsetzt, nämlich landeseinheitliche Standards bezüglich der Fachlichkeit und der Finanzierung der Eingliederungshilfe zu schaffen. Wir begrüßen auch sehr, dass es jetzt endlich zu einer Entscheidung kommt, wer wirklich zuständig ist, damit die umfangreichen Folgeprozesse in Gang kommen können.

Damit das Gesetz gut wird, sind aber noch einige Mängel zu beheben, und wesentliche Lücken müssen geschlossen werden. Nach unserer Wahrnehmung gibt es in den Stellungnahmen sehr wertvolle Beiträge dazu. Es wäre fatal, gerade die Expertise der betroffenen Verbände nicht einzubinden und aufzunehmen.

Zu unseren eigenen Vorschlägen zur Verbesserung zwei grundsätzliche Punkte: Das erste Thema ist die Partizipation; es wurde schon angerissen. Dazu habe ich einen Vorschlag gemacht. Das zweite Thema ist die Sicherung von Kommunikation und Verständlichkeit für die vom HAG betroffenen Menschen. Das Gesetz bietet eine wertvolle Chance, einen verbindlichen Rahmen zu schaffen, in dem eine vertrauensvolle, gute Zusammenarbeit zwischen den Kostenträgern, aber auch mit den betroffenen Menschen und den Leistungserbringern in Gang kommt. Das ist für mich vorweg wichtig zu betonen. Dafür wurde in der Vergangenheit zu wenig getan. Hier muss in der Zukunft mehr erfolgen.

Unser erster Verbesserungsvorschlag betrifft das Thema Partizipation, und zwar nicht nur die Interessenvertretung unter § 8, sondern auch § 7, die Arbeitsgemeinschaft, und § 5, die Zusammenarbeit, die Kooperationsvereinbarung, also alle Ebenen der Interessenvertretung.

Die Behindertenrechtskonvention definiert als Instanz obersten Rechts die verbindliche Aufgabe der Realisierung von Partizipation im Sinne einer wirksamen Mitgestaltung und Mitbestimmung der Menschen mit Beeinträchtigungen über alle Sachverhalte, die sie betreffen. Dagegen ist die Interessenvertretung im HAG, wie vorhin schon kritisch angemerkt, nicht durch die Betroffenen organisiert vorgesehen, sondern durch die Landesbehindertenbeauftragte. Das widerspricht der UN-BRK, das kann so nicht bleiben. Die Lebenshilfe schätzt die wertvolle Arbeit der Landesbehindertenbeauftragten und ihrer Mitarbeiterinnen sehr – das steht völlig außer Frage –, aber sie kann nicht die Partizipation der Betroffenen im HAG ersetzen.

Außerdem ist die angedachte Konstruktion in unseren Augen eher eine Schwächung der bisherigen Aufgaben der Landesbehindertenbeauftragten, und wir können auf die wichtige Arbeit der Landesbehindertenbeauftragten und ihrer Mitarbeiterinnen in Hessen nicht verzichten.

Die Idee der Landesregierung, mit dem HAG in Hessen eine neue Selbstvertretungsstruktur in Gestalt des Inklusionsbeirats zu kreieren, halten wir für eine sinnvolle Möglichkeit, neue Strukturen der Partizipation zu bilden. Damit verbunden wäre allerdings, auch neue Verfahren innerhalb des Inklusionsbeirats zu installieren. Das ist eine Forderung, die das Deutsche Institut für Menschenrechte immer wieder anmahnt, nämlich dass endlich geeignete Beteiligungsformate installiert und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden müssen.

Das HAG muss an drei Stellen verändert werden:

Es muss eine Klarstellung erfolgen. Die Interessenvertretung wird als Selbstvertretung durch den Inklusionsbeirat wahrgenommen.

Es muss eine klare Auftragsdefinition geben, sowohl für den Inklusionsbeirat, dass er mit dieser Aufgabe beauftragt wird, als auch für die Landesbehindertenbeauftragte in dem Sinne, die Selbstvertretung des Inklusionsbeirats versiert zu organisieren, dafür Instrumente und Verfahren einzubringen.

Es muss auch eine entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung des Inklusionsbeirates und der Landesbehindertenbeauftragten erfolgen, weil für die beteiligten Verbände eine versierte regelmäßige Teilnahme aus eigenen Mitteln nur sehr schwer möglich ist.

Damit komme ich zu meinem zweiten und letzten Punkt. Die Verständlichkeit der Verfahren und Instrumente – das betrifft u. a. § 4, Vertragsrecht, aber auch die Sache grundsätzlich – sollte unbedingt im Gesetz verankert werden. Die Verfahren und eingesetzten Instrumente, wie Hilfebedarfsfeststellung, Gesamtplan usw., müssen barrierefrei gestaltet werden. Dazu gehören einfache Formulare, Bescheide in leichter Sprache usw. Auch Informationen und Beratungen müssen mit geeigneten kommunikationsunterstützten Mitteln erfolgen. Geschieht all dies nicht, wird die Eingliederungshilfe auch weiterhin über den Kopf der Betroffenen hinweg vollzogen, ohne dass die Betroffenen verstehen, was ihnen widerfährt.

**Vorsitzende:** Herr Kopyczinski, Sie hatten jetzt die doppelte Redezeit. Ich bitte um Verständnis, dass ich Sie unterbreche. Alle weiteren Punkte lassen Sie den Fraktionen bitte schriftlich zukommen, damit es noch in die Anhörung einbezogen wird.

Herr **Stielow:** Ich will es kurz machen. Wir wollen nur grundsätzlich darauf hinweisen, dass wir es für wichtig halten, dass insbesondere die Position der Behindertenbeauftragten gestärkt und auch vergütet wird.

Dann will ich noch einmal auf den eben angesprochenen Punkt eingehen. Die Instrumente für die Betroffenen müssen barrierefreier gestaltet werden. Formulare, Hilfen sollten so gestaltet sein, dass die Betroffenen teilnehmen können. – Das sind aus unserer Sicht kurz und knapp die wichtigsten Punkte.

Herr **Prahl:** Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich spreche hier als Pflegevater. Das heißt, meine Frau und ich sind Erziehungsstelle, wir sind Pflegeeltern. Wir nehmen Kinder auf, die in besonders schwierigen Lebenssituationen waren. Wir versuchen, ihnen eine kontinuierliche Beziehung und Zukunft zu geben.

Ich bin auch in der Vertrauensgruppe des St. Elisabeth-Vereins tätig. Das ist so etwas wie eine Mitarbeitervertretung für die Pflegeeltern. Von dort wurde an mich herangetragen, darauf hinzuweisen, dass Familien auch Kinder mit Behinderungen aufnehmen. Es kommt vor, dass das Jugendamt diese Kinder dann zum Landeswohlfahrtsverband verweist – anscheinend, um Kosten zu sparen; ich weiß es nicht. Wir bitten darum, diese Praxis zu beenden, weil der Wechsel der Zuständigkeiten ein Horror für die Kinder ist.

Dann möchte ich kurz die Situation unserer Pflege Tochter anreißen. Sie kam mit 16 Jahren zu uns, hat eine geistige Behinderung, wurde schwer missbraucht und hatte auch eine schwere Vernachlässigung hinter sich. Sie ist jetzt 21. Das Jugendamt hat eine Verlängerung der Jugendhilfe für sie abgelehnt. Wir sind seit 1. Juli Gastfamilie beim Landeswohlfahrtsverband, allerdings zu anderen Bedingungen. Wichtig ist für uns, was wir vorher auch hatten, dass meine Frau und ich regelmäßig Supervision erhalten und an Fortbildungen teilnehmen können.

Wir bekommen auch einen erheblichen Batzen Geld weniger. Meine Frau und ich haben Frau Abg. Dorn eine Stellungnahme und eine detaillierte Auflistung der Leistungen im Vergleich zugesandt mit der Bitte um Weiterleitung, ich glaube, an Herrn Jürgens. Wir bitten um Ausgleich oder Erklärung. Wir können nicht verstehen, warum das so gemacht wird. Würde unsere Pflege Tochter jetzt in eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung gehen, wäre der LWV gleich bereit, ein Vielfaches der Kosten zu übernehmen. Das sehen wir nicht ein. Schließlich sind wir es, die die Kinder, die Jugendlichen, die jungen Menschen von morgens bis morgens, von montags bis montags, von Weihnachten bis Weihnachten bei sich haben, von wenigen Ausnahmen abgesehen.

Herr **Dr. Hoehl**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, dass Unterstützungsleistungen besser bei behinderten Menschen ankommen. Dazu reicht es nicht allein aus, die Träger der Eingliederungshilfe in den Blick zu nehmen; denn die Eingliederungshilfeträger sind nur einer von sieben Rehabilitationsträgertypen im gegliederten Rehasystem. Das hat den großen Vorteil, dass ein großes Spezialwissen und Fachwissen bei jedem Träger vorhanden ist, aber den Nachteil, dass zu oft ein Sektorendenken vorherrscht und ein Informationsaustausch behindert wird. Dieselbe Person kann nämlich gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe, medizinische Rehabilitationsleistungen der Krankenkasse und berufliche Rehabilitationsleistungen der Arbeitsagentur und der Rentenversicherung beanspruchen und benötigen.

Ein zentraler Punkt des Bundesteilhabegesetzes ist es, die Zusammenarbeit der gegliederten Rehaträger entscheidend zu verbessern. 2001 hat das schon einmal das SGB IX versucht. Das Bundesteilhabegesetz ist jetzt ein erneuter großer Anlauf dazu.

Unsere Forderung, unser Wunsch ist es, dass die gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, die ein Verfahren beschreiben, wie die verschiedenen Rehaträger zusammenarbeiten, hier im hessischen Umsetzungsgesetz verbindlich gemacht werden. Ein Beachtungsgebot für die Eingliederungshilfeträger gibt es ohnehin schon.

Ganz wichtig und sehr begrüßenswert ist aus unserer Sicht die Untersuchung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Denn nur dann, wenn wir uns ansehen, welche Ergebnisse wir durch den Einsatz von Eingliederungshilfeleistungen erzielen, können wir die Stellen erkennen, an denen wir Verbesserungen vornehmen müssen. Das hilft den betroffenen Personen letztlich am besten.

Unsere Forderung ist, dass sich das System von Wirkung und Wirtschaftlichkeit auch auf die Ausgleichsabgabe erstreckt, die durch das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband vorgenommen wird.

Ein letzter inhaltlicher Punkt: Wir setzen uns sehr dafür ein, dass alle Beteiligten an diesem System auf Träger-, auf Leistungserbringerebene alles dafür tun, die Unterstützungsmaß-

nahmen Richtung ersten Arbeitsmarkt auszurichten. Das heißt, mehr Menschen aus der Werkstatt für Behinderte sollen in den ersten Arbeitsmarkt gehen. Es soll vorher, nach Beendigung der Schullaufbahn, alles dafür getan werden, dass möglichst eine Ausbildung bzw. eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt aufgenommen wird.

Ich komme zum Schluss: Mit dem hessischen Umsetzungsgesetz besteht die große Chance, Rehabilitationsbedarfe früher zu erkennen und Leistungen zielgerichteter und umfassender zu erbringen. Wir würden uns freuen, wenn der Gesetzgeber und die Träger der Eingliederungshilfe diese Chance nutzen würden.

Herr **Protzmann**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Die Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker vertritt etwa 1.000 kommunale Mandatsträger in Hessen. Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu nehmen.

Das Bundesteilhabegesetz wurde bereits am 1. Dezember 2016 beschlossen. Die große Unruhe hat nicht nur die kommunale Familie ergriffen, sondern auch viele der betroffenen Menschen. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf und dem absehbaren Beschluss hier im Landtag endlich Klarheit geschaffen wird und das Lebensabschnittsmodell mit klaren Zuständigkeiten Vorteile für die Menschen bringt.

Der Landeswohlfahrtsverband ist ein Kommunalverband. Er wird weitgehend von den Landkreisen und von den kreisfreien Städten finanziert. 1,4 von 2 Milliarden € Haushaltsvolumen werden über die Umlage getragen.

Ebenso wird der Landeswohlfahrtsverband durch die Verbandsversammlung kontrolliert und getragen. Dieser Grundgedanke sollte auch in Zukunft erhalten bleiben, weswegen der VLK insbesondere § 9 des HAG zum SGB IX, Fachaufsicht, sehr kritisch sieht. Dieser Regelung folgend soll die Fachaufsicht in Zukunft durch das Land Hessen – oberste Fachaufsichtsbehörde ist dann das Sozialministerium – ausgeübt werden. Das halten wir weder formell noch materiell für sinnvoll, und es bedarf aus unserer Sicht einer Überarbeitung. Die Rechtsaufsicht wäre hier das richtige Mittel. Es ist zu prüfen, ob an dieser Stelle eine Klage wegen Verletzung des Konnexitätsprinzips geführt werden sollte.

Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Gesetzentwurf ausgeführt, dass die kommunale Familie mit den Beschlüssen zur Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes bereits umfangreich entlastet wurde und wird. Es wird insbesondere die fünfte Milliarde über das Gemeindefinanzierungsgesetz angesprochen. Diese pauschale Aussage trifft in der Form auf die hessischen Kommunen nicht zu, da die fünfte Milliarde durch die HESSENKASSE bereits gebunden ist und an die Kommunen – je nachdem, in welcher Form sie an der HESSENKASSE teilnehmen – in höchst unterschiedlichem Maße ausgeschüttet wird. Ein Zusammenhang zwischen der fünften Milliarde und der Mittelverwendung zur kommunalen Entlastung im Rahmen der Eingliederungshilfe besteht unserer Auffassung nach nicht.

Insgesamt ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht überwiegend positiv. Es ist ein eindeutiges Signal für den Landeswohlfahrtsverband, dass die bewährte Arbeit fortgesetzt werden kann. Insbesondere für die Menschen mit Behinderung in Hessen, aber auch für die Mitarbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes und die vielen assoziierten Verbände und Unternehmen ist eine lange Hängepartie vorbei. Der vorliegende Entwurf löst die Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes zur Zufriedenheit der Beteiligten und

schafft klare Zuständigkeiten. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Gesetz und bedanken uns dafür.

**Vorsitzende:** Ich schaue in die Runde der Anzuhörenden: Habe ich jemanden vergessen, oder fühlt sich jemand noch nicht aufgerufen? – Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Fragerunde seitens der Kolleginnen und Kollegen.

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich würde gerne der Frage nachspüren: Was ist die richtige oder adäquate Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung? Ich habe mehrfach den Begriff des Inklusionsbeirats in der Runde gehört. Daher frage ich die Vertreter der Lebenshilfe und des Gehörlosenverbandes – der Vertreter des Blinden- und Sehbehindertenbundes ist leider gerade gegangen –, ob es aus Ihrer Sicht ein Weg sein könnte, über den Inklusionsbeirat eine Vertretung auch für sinnesbehinderte Menschen herzustellen, oder ob Ihnen eine andere Regelung einfällt.

Herr **Kopyczinski:** Ich hatte ja einen Vorschlag unterbreitet. Die Lebenshilfe sieht in dem Inklusionsbeirat eine Möglichkeit, eine neue Struktur zu schaffen. Es gibt ja schon eine LAG der Selbsthilfe und weitere Gremien. Aber alle diese Gremien haben weder Mittel noch vereinbarte Strukturen, die sie auch arbeitsfähig machen.

Daher haben wir den Vorschlag gemacht, den Inklusionsbeirat unter der Federführung der Landesbehindertenbeauftragten genau mit diesem Auftrag zu versehen und dort dann auch Beteiligungsverfahren zu entwickeln, sodass Diskussionen über relevante Punkte möglich sind. Manche Verbände benötigen dann Unterstützung bzw. Assistenz. Für andere müssen die Papiere barrierefrei übersetzt und gestaltet werden. Ich würde darin schon eine Möglichkeit sehen, die bisher zu wenig beteiligten Betroffenen stärker einzubinden.

Herr **Nuhn:** Es gibt ja noch die Selbsthilfeverbände der Behinderten. Das Problem ist immer: Die Vorstände sind meistens nicht behindert. Es stellt sich dann die Frage, inwieweit das eine Vertretung ist. Unser Ziel ist es eigentlich, dass auch die Vorstände von Behindertenverbänden selbst Betroffene sind. Sie sind die Experten und haben ihre eigene Sichtweise. Vorstände, die keine Behinderung haben, sehen alles ein bisschen anders.

Beim Inklusionsbeirat sehe ich das ein bisschen kritisch. Ich würde lieber einen anderen Weg gehen, vielleicht einen Dachverband gründen, in dem sich die Menschen mit Behinderung selbst vertreten und dort mitarbeiten. Das wäre aus meiner Sicht der bessere Weg.

Frau **Henning:** Aus Sicht der Liga kann ich sagen, dass es in den letzten fünf Jahren tatsächlich zu mehr Partizipation von Menschen mit Behinderung in Hessen gekommen ist, vor allen Dingen auch in politischen Gremien. Sie werden mehr gehört.

Ich habe mir alle Stellungnahmen der Selbsthilfe und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung angeschaut. Fast alle sind im Inklusionsbeirat vertreten. Aus meiner Sicht ist der Inklusionsbeirat im Moment – wir sind auch dabei – das einzige Gremium in Hessen, das dieser Aufgabe nachkommen könnte.

Ich würde es der Landesbehindertenbeauftragten überlassen, das in die Gremien mitzunehmen und noch einmal über Verbesserungen zu diskutieren. Sicherlich fehlen hier und da ein paar Verbände, aber letztendlich sind sehr viele vertreten. Das müsste von da aus zu organisieren sein. Jetzt wieder eine ganz neue Runde aufzumachen und einzelne Gruppen mit hineinzunehmen, würde das konterkarieren, was schon begonnen wurde. Der Weg, den wir da gehen wollen, den auch die Politik gehen will, ist nicht einfach, sondern schwer, aber es ist der richtige Weg.

**Vorsitzende:** Ich habe keine Wortmeldungen mehr. Damit ist die Anhörung zum Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beendet.

Ich bedanke mich bei allen Anzuhörenden und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

**Beschluss:**

SIA 19/84 – 09.08.2018

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.